



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Allgemeines	6
Art. 1 Anwendungsbereich.....	6
Art. 2 Spielregeln	6
Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder	6
Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub	6
Art. 5 Allgemeine Pflichten des Veranstalters: Ruhe und Ordnung	6
Art. 6 Besondere Pflichten des veranstaltenden Clubs	6
Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln	7
Art. 8 Spielberichte	7
Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele	7
Art. 10 Registrierung der Spieler	7
Art. 11 Verträge mit Eisbahnen	8
Art. 12 Versicherung der Mitglieder	8
Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen	8
Art. 14 Schutzausrüstung	8
Organisation von Spielen der National- und Repräsentativ-Mannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren	9
A. (Art. 15) Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften	9
Art. 15 Organisation, Vorrecht; Mithilfe der Clubs	9
B. (Art. 16-17) Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs	9
Art. 16 Freiheit.....	9
Art. 17 Verstärkung.....	9
C. (Art. 18-20) Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs	9
Art. 18 Erlaubnis	9
Art. 19 Verstärkung.....	9
Art. 20 Organisation von Tournéen	9
D. (Art. 21-30) Turniere	10
Art. 21 Begriffe	10
Art. 22 Bewilligung	10
Art. 23 Meldung	10
Art. 24 Verschiebung	10
Art. 25 Turnier-Reglement	10
Art. 26 Einladung, Ausschreibung	10
Art. 27 Einberufung.....	11



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 28 Verspätung, Absagen	11
Art. 29 Anzahl der Spiele	11
Art. 30 Streitigkeiten	11
Organisation der schweizerischen Meisterschaft	11
A. (Art. 31-83) Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen	11
Art. 31 Abänderungen "Organisationen der schweizerischen Meisterschaft"	11
Art. 32 Erstellung der Spielkalender	12
Art. 33 Gleichmässige Verteilung der Reisen	12
Art. 34 Beginn und Ende der Meisterschaft	12
Art. 35 Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge	12
Art. 37 Schweizerische Finals, regionale Finals	12
Art. 38 Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen	13
Art. 39 Spieltage und Spielzeiten	13
Art. 40 Aufgebot	13
Art. 41 Nachtspiele	14
Art. 42 Aufgebot mit Spielplan	14
Art. 43 Farbenähnlichkeit der Tenüs	14
Art. 44 Meldung von Spielabsagen	14
Art. 45 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen	14
Art. 46 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt	15
Art. 47 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit	15
Art. 48 Neuansetzung von verschobenen Spielen	15
Art. 49 Verspätung der Mannschaften	16
Art. 50 Mehrere Meisterschaftsspiele	16
Art. 51 Unspielbarer Platz	17
Art. 52 Spielabbruch	17
Art. 53 Ungenügende Platzorganisation	18
Art. 54 Stadionsperre / Spielverlegung	18
Art. 55 Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele	18
Art. 56 Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz	18
Art. 57 Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele	18
Art. 58 Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen	19
Art. 59 Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften	19



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 60 Übernachtungs-Entschädigung	19
Art. 61 Mittagessen-Entschädigung	19
Art. 62 Nachtessen-Entschädigung	19
Art. 63 Abweichende Vereinbarungen	20
Art. 64 Auszahlung der Entschädigung	20
Art. 65 Streitigkeiten	20
Art. 66 Forfait-Erklärungen	20
Art. 67 Kompetenz für Forfait-Entscheide	20
Art. 68 Untersuchung für alle Forfaits	20
Art. 69 Registrierung der Forfait-Resultate	21
Art. 70 Klassierung nach Punkten	21
Art. 71 Punktezählung	21
Art. 72 Kriterien bei Punktegleichheit	21
Art. 73 Generelle Aufstiegsmodalitäten je nach Meisterschaftsform	22
Art. 74 Kriterienkatalog in den Nachwuchsligen	24
Art. 75 Besondere Fälle infolge einer Pandemie	24
Art. 78 Freiwilliger Abstieg / Rückzug einer Mannschaft	24
Art. 79 Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge	25
Art. 80 Zulassung zu den Finalspielen	25
Art. 81 Streitfälle	25
Art. 82 Dauer der Meisterschaft	25
Art. 83 Sportliche Qualifikation um Zulassung zur NL	25
B. (Art. 84-108) Meisterschaft / Organisation	25
Art. 84 Zielsetzung und Aufstiegsmodus	25
Art. 85 Struktur, Aufstieg und Relegation	26
Art. 86 Anzahl Mannschaften pro Gruppe	27
Art. 87 Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen	29
Art. 88 Nachwuchsligen	29
Art. 89 Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen	29
Art. 90 Auffüllung der Bestände	29
Art. 91 Gruppeneinteilung	29
Art. 93 Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Spielklasse	30
Art. 94 Zulassung von anderen Mannschaften	30



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 95 Erste Teilnahme an der Meisterschaft	31
Art. 96 Meistertitel / Gruppensieger	31
Art. 97 Mindestzahl Nachwuchsmannschaften	32
Art. 98 Daten und Dauer der Meisterschaft	33
Art. 99 Anzahl Mannschaften in der 4. Liga	33
Art. 100 Anmeldung U14-Mannschaft in der Leistungsklasse Top	33
Art. 101 Altersstrukturen der Nachwuchskategorien	33
Art. 102 Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen	36
Art. 103 Spielberechtigung Frauen-Liga	36
Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen	37
Art. 105 Pokal und Diplome	37
Art. 106 Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs	37
Art. 107 Schülermeisterschaft	37
Art. 108 Lateborn / Overage-Spieler	37
Art. 109 U14-Meisterschaft	37
C. (Art. 110-120) Spiel-Reglement für die Meisterschaften U12 und U9	38
Präambel	38
Art. 110 Einrichtungen	38
Art. 111 Spielfelder	39
Art. 112 Spielplansitzung	39
Art. 113 Mannschaften / Spielgruppen	39
Art. 114 Zusammensetzung der Mannschaft	40
Art. 115 Spielbetrieb	41
Art. 116 Strafzeiten	41
Art. 117 Spielregeln	42
Art. 118 Spielqualifikation	42
Art. 119 Mindestanforderungen der "Spielleiter"	42
Art. 120 Platzorganisation	43
Art. 121 Unstimmigkeiten	43
Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln	43
Art. 122 3 Punkte-Regel	43
Art. 123 Overtime (Verlängerung) und Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys	43
Art. 124 Trikots in den Hosen	44
Art. 127 Ausnahmen zum IIHF Unified Rulebook	44



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 128 Teamkleidung und Trikotnummern während der Aufwärmphase auf dem Eis	44
Art. 129 Strafbankbetreuer.....	44
Art. 130 Hals- und Nackenschutzobligatorium	
Art. 131 Teamkleidung.....	44
Art. 132 Helmobligatorium für Spieler der Nachwuchsstufen U14 bis U21-Top auf der Spielerbank..	45
Art. 135 Bewilligungspflichtige Spiele	45
Art. 136 Gesuche für Spielbewilligungen	45
Art. 137 Bewilligung der Gesuche	45
Art. 139 Spielen ohne Spielbewilligung	45
Art. 140 Offizielle Spielbewilligungsformulare	45
Schlussbestimmung.....	45
Art. 141 Inkrafttreten	45
Art. 142 Aufhebung bisheriges Reglement	46

Beim Begriff Spieler / Trainer / Schiedsrichter / Funktionäre wird im Sinne der einfacheren Lesbarkeit meistens die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Regeln gelten gleichermassen auch für weibliche Adressaten, sofern die Regeln für weibliche Adressaten nicht explizit anders lauten.

Beim Begriff «Spieler» / «Spielerin» kann es sich sowohl um einen Feldspieler / eine Feldspielerin wie auch um einen Torhüter / Torhüterin handeln.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Sämtliche in der Schweiz veranstalteten Matches und Turniere, wie auch alle den Mitgliederclubs des Verbandes angehörenden Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter unterliegen diesem Reglement.
2. Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.

Art. 2 Spielregeln

1. Es gelten jeweils die gültigen Spielregeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
2. Auf Antrag des Officiating-Committee (OffCom) ist die Delegiertenversammlung NAFS ermächtigt, über Abänderungen dieser Regeln im Rahmen des Verbandes zu beschliessen.

Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder

1. Es ist den Verbandsclubs untersagt, gegen Clubs oder Mannschaften, die nicht Mitglieder des Verbandes oder der IIHF sind, zu spielen.
2. Diese Bestimmung gilt nicht für Clubs, die einem dem Verband angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehören, jedoch nicht dem Verband.

Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub

1. Es ist den Mitgliedern untersagt, ohne Bewilligung an Orten in der Schweiz zu spielen, wo kein Club existiert, der dem Verband oder einem angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehört.
2. Der zuständige Ligaleiter kann jedoch ausnahmsweise spezielle Bewilligungen erteilen, wobei dem nachsuchenden Club die volle Verantwortung der Organisation zufällt.

Art. 5 Allgemeine Pflichten des Veranstalters: Ruhe und Ordnung

1. Jeder Club ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Schiedsrichter, Spieler und Mitarbeiter verantwortlich.
2. Er ist auch haftbar für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, auch von seitens der Zuschauer.
3. Stadionverbote, die von einem Club gegen einen Zuschauer ausgesprochen werden, sind dem Koordinations-Gremium NAFS (KG) zu melden.
4. Der Ausschank und das Mitbringen von Getränken in Flaschen oder Büchsen ist im Stadion und auf dem unmittelbaren Stadiongelände untersagt. Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) kann Ausnahmen in Restaurationsbetrieben bewilligen, wenn diese vom Zuschauerbereich getrennt sind und vor dem Spiel und in den Drittelpausen durch Zuschauerkontrollen sichergestellt wird, dass keine solchen verbotenen Gegenstände mit ins Stadion eingeführt werden.
5. Das Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.
6. Ein Spieler oder Team-Offizieller, der von den Rechtspflegeorganen wegen Tätlichkeiten an Spiel-Offiziellen gesperrt wurde, darf sich während dem Spiel sowie 60 Minuten vor und danach nicht im Spiel-, Spieler- oder SR-Bereich aufhalten. Als Spiel-, Spieler- und Schiedsrichter-Bereich gelten Spieler-, Straf-, Zeitnehmerbänke sowie alle Zugänge und Wege zwischen Spielfeld und Garderoben, die von den Spielern und Schiedsrichtern verwendet werden.

Art. 6 Besondere Pflichten des veranstaltenden Clubs

Der veranstaltende Club hat namentlich folgende Pflichten:

1. Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit das Spielfeld den Verbandsvorschriften, die in den Statuten, Reglementen, Spielregeln und Regulativen enthalten sind, entspricht.
2. Bei allen Spielen muss ein Notfalldienst organisiert sein.
3. Unterstützung des mit Doping-Kontrollen beauftragten Personals gemäss dem nach Swiss Olympic-Richtlinien erlassenen Doping-Regulativs.
4. Die Schiedsrichter-Garderobe ist durch Funktionäre (Sicherheitsorgane) der veranstaltenden Clubs zu überwachen. Unberechtigten ist der Zutritt zur Schiedsrichter-Garderobe durch die damit beauftragten Funktionäre zu verweigern. Funktionäre des veranstaltenden Clubs begleiten die Schiedsrichter, wenn es die sicherheitstechnische Situation erfordert (bei Gefährdung der Gesundheit des Schiedsrichters):
 - Auf dem Weg von der Schiedsrichter-Garderobe zum Spielfeld und zurück
 - Von der Schiedsrichter-Garderobe bis zu ihren Fahrzeugen; die ungestörte Wegfahrt der Schiedsrichter ist sicherzustellen
5. Die Schiedsrichter haben vor, während und nach dem Spiel Anrecht auf warme oder kalte Getränke. Werden keine Getränke zur Verfügung gestellt, hat dies eine Busse gemäss Code 24 des Bussentarifs zur Folge.
6. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Schiedsrichterentschädigung gemäss dem Reglement SR-Entschädigung. Verweigert der Club die Bezahlung der Schiedsrichter, hat dies eine Busse gemäss Code 25 des Bussentarifs zur Folge.

Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln

1. Der veranstaltende Club ist dafür verantwortlich, dass sich bei jedem offiziellen Spiel die gültigen Statuten, Reglemente und Regulative des Verbandes und die Spielregeln der IIHF auf dem Spielplatz befinden.
2. Die Statuten, Reglemente, Regulative, Drucksachen und Formulare jeder Art für den Spielbetrieb stehen auf der Webseite von Swiss Ice Hockey Federation (www.sihf.ch) zum Download bereit.

Art. 8 Spielberichte

1. Für jedes offizielle Spiel in der Schweiz sind durch den Punktrichter Spielberichte auszufüllen. Der Veranstalter ist hierfür verantwortlich.
2. Falls in den Weisungen zum Spielplan die Spielerfassung mit dem elektronischen Spielerfassungssystem „Reporter“ vorausgesetzt wird, ist der Veranstalter für geschulte Punktrichterverantwortliche und einwandfreie Infrastruktur besorgt.
3. Der Spielbericht ist 15 Minuten vor Spielbeginn von den Coaches als Bestätigung der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung zu unterzeichnen.
4. Nach Spielschluss ist der Spielbericht vom Punktrichter und dem / den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Wird gegen die Wertung des Spiels Einspruch erhoben oder wurde ein Spielfeldprotest ordentlich gemeldet, so ist der Spielfeldprotest vom betreffenden Club unmittelbar nach Spielschluss, d.h. beim Verlassen des Eisfeldes, durch den Captain dem oder den Head-Schiedsrichtern (3- und 4-Mann-System), bzw. den Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu bestätigen. Wird dies nicht gemacht, gilt der Spielfeldprotest als nicht bestätigt. Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der bestätigte Spielfeldprotest auf dem offiziellen Matchblatt festgehalten wird. Auf dem Spielbericht ist explizit festzuhalten: «Spielfeldprotest nicht bestätigt» oder «Spielfeldprotest bestätigt. Ein offizieller Protest muss gemäss Artikel 59 des Rechtspflege-Reglements innert 36 Stunden bei der Geschäftsstelle der SIHF eingereicht werden.

5. Jedes offizielle Spiel kann nach freier Entscheidung der SIHF mittels audiovisueller Verfahren aufgenommen werden. Die SIHF kann die entsprechenden audiovisuellen Aufnahmen live und/oder zeitversetzt ausstrahlen oder wiedergeben und/oder für die Spielanalyse sowie im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und anderweitig im Interesse der SIHF nutzen. Die SIHF entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der audiovisuellen Aufnahmen sowie deren Ausstrahlung und anderweitige Verwendung. Die Rechte an den audiovisuellen Aufnahmen stehen der SIHF zu und gelten, soweit erforderlich, mit jeder Registrierung eines Spielers / einer Spielerin oder Schiedsrichters / Schiedsrichterin sowie mit jeder Teilnahme oder Anwesenheit eines Angehörigen der SIHF an einem Spiel als an die SIHF abgetreten. Die die Spiele veranstaltenden Clubs stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Zuschauer über die Möglichkeit der audiovisuellen Aufnahmen sowie über die Rechte der SIHF daran in geeigneter Weise informiert werden.

Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele

1. Trainingsspiele sind Spiele, die clubintern ausgetragen werden, bei denen Spieler des gleichen Clubs gegeneinander spielen. Sobald zwei Clubs gegeneinander spielen, sind es Freundschaftsspiele und somit offizielle Spiele.
2. Alle übrigen Spiele sind offizielle Spiele.
3. Sämtliche offiziellen Spiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden oder durch solche Personen, die vom Officiating Committee für die entsprechenden Kategorien ermächtigt wurden. Sämtliche offiziellen Spiele (Vorbereitungs-, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele) werden von den Aufbietungsstellen der entsprechenden Ligen angeboten (gemäss Abschnitt «Qualifikation und Aufbietung» im Schiedsrichterreglement). Turniere in den Stufen U16 (ELIT, TOP, A) und tiefer (U14, U12, U9), an welchen die Spiele nicht gemäss Definition IIHF (3x20 Minuten) durchgeführt werden, können durch vom Club aufgebotene (clubinterne) lizenzierte Schiedsrichter geleitet werden. Die Entschädigung der Schiedsrichter für diese Spiele obliegt dem organisierenden Club. Der organisierende Club meldet dem regionalen OM vorgängig die eingesetzten SR, damit deren Qualifikationen für das entsprechende Turnier geprüft werden können.
4. Clubs, welche Spiele ohne berechtigte Schiedsrichter leiten lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.
5. Freundschaftsspiele, für welche ordnungsgemäss Schiedsrichter aufgeboten werden, müssen spätestens 5 Tage vor dem Spiel dem zuständigen Ligaleiter mittels Formular «Spielbewilligungen» gemeldet werden.

Art. 10 Registrierung der Spieler

1. Bezüglich Registrierung von Spielerinnen und Spieler gelten die Richtlinien der Rahmenbedingungen für die Spielerregistrierung.
2. Clubs, welche Spieler ohne gültige Registrierung an einem Spiel teilnehmen lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.

Art. 11 Verträge mit Eisbahnen

1. Die Verbandsmitglieder sind gehalten, Verträge mit Kunsteisbahnen vor deren Ratifizierung dem Koordinations-Gremium NAFS (KG) zur Stellungnahme zu unterbreiten.
2. Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) beauftragt das Infrastructure Committee mit einer Vorprüfung.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 12 Versicherung der Mitglieder

1. Die vom Verband mit einer Legitimation versehenen Mitglieder (wie Spieler, Trainer, Schiedsrichter) müssen eine Unfallversicherung abschliessen, zur Deckung von Heilungskosten (gemäss AVB) und gegen Invalidität.
2. Bei nicht versicherten Personen mit einer Legitimation muss der Verband bei Unfällen jede Haftpflicht ablehnen.

Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Koordinations-Gremiums NAFS (KG) sind verboten:

1. die Verwendung, Veröffentlichung, Wiedergabe oder Verbreitung des Meisterschafts-Spielkalenders oder anderer vom Verband organisierter Wettbewerbe;
2. die Verwendung, Verbreitung oder Wiedergabe der offiziellen Bezeichnung "Schweizer Eishockey-Meister 20.." für Souvenirartikel irgendwelcher Art (Münzen, Medaillen, Plaketten, Fotos, usw.);
3. der Vertrieb oder Verkauf von Souvenirartikeln jeglicher Art, die den Namen, das Signet oder das Emblem des Verbandes oder mehrerer ihr angehörender Vereine tragen oder enthalten. Für den letzteren Fall treten die Vereine ihre Rechte ohne Einschränkung dem Verband ab, welche ihnen Gebühren oder Entschädigungen für derartige Bewilligungen zugehen lässt.
4. Für die Bewilligung der Verwendung, Wiedergabe oder Verbreitung des eigenen Namens, Spielkalenders, Emblems, Signets, Abzeichens, Fanions sowie der eigenen Mannschaftsfotos zu irgendwelchen Zwecken oder im Zusammenhang mit Souvenirartikel sind die Vereine allein zuständig.

Art. 14 Schutzausrüstung

Bezüglich Schutzausrüstung für Spielerinnen, Spieler, Torhüterinnen und Torhüter wird auf das aktuelle Regelwerk der International Ice Hockey Federation IIHF (IIHF Unified Rule Book) verwiesen. Das Regelbuch ist auf der Homepage der Swiss Ice Hockey Federation (www.sihf.ch) aufgeschaltet. Für Overage-Spieler gelten die Regelungen derjenigen Altersstufe, in der sie als Overage-Spieler eingesetzt werden. Für Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler (Feldspieler und Torhüter), welche in einer Aktivliga spielen, gelten die Regeln gemäss ihrer Alterszuordnung, bzw. gemäss der ihrem Jahrgang entsprechenden Altersklasse.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Organisation von Spielen der National- und Repräsentativmannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren

A. (Art. 15) Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften

Art. 15 Organisation, Vorrecht; Mithilfe der Clubs

1. Die Clubs sind verpflichtet, Eisfeld und Umkleideräumlichkeiten für die offiziellen Veranstaltungen des Verbandes zur Verfügung zu stellen.
2. Der Club besorgt Kassa-, Ordnungs- und Verpflegungsdienst, eventuell auch die nötige und rechtzeitige Reklame.
3. Die Oberleitung hat die SIHF.
4. Die Clubs können verpflichtet werden, die ganze Veranstaltung zu organisieren.
5. Je nach Ort und Veranstaltung geht ein zum Voraus bestimmter pauschaler oder prozentualer Betrag der Einnahmen an die SIHF.

B. (Art. 16-17) Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs

Art. 16 Freiheit

Die Verbandsclubs sind berechtigt, Freundschaftsspiele nach ihrem Belieben zu organisieren, solange diese Spiele nicht mit Meisterschaftsspielen, internationalen Spielen sowie Kursen der National- und Repräsentativmannschaft kollidieren.

Art. 17 Verstärkung

1. Für Freundschaftsspiele darf eine Mannschaft durch Spieler anderer Clubs verstärkt werden, sofern der Gegner und der Club des Spielers vorher zustimmen.
2. In der Propaganda jeder Art muss jedoch hinter dem Namen des Clubs der deutliche Zusatz "verstärkt" angebracht werden.

C. (Art. 18-20) Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs

Art. 18 Erlaubnis

1. Für alle Spiele ausländischer Mannschaften in der Schweiz und schweizerischer Mannschaften im Ausland ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Verbandes einzuholen.
2. Derartige Gesuche sind mit Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.

Art. 19 Verstärkung

Die schweizerische Mannschaft darf sich auch ohne Einwilligung des Gegners verstärken. Im übrigen gilt Art. 17.

Art. 20 Organisation von Tourneen

Gesuche für Tourneen ausländischer Mannschaften in der Schweiz sind mit offiziellem Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

D. (Art. 21-30) Turniere

Art. 21 Begriffe

1. Als Turnier wird jede Eishockeyveranstaltung bezeichnet, an welcher mehr als zwei Mannschaften teilnehmen und um einen Preis oder Titel kämpfen.
2. Zu einem offenen Turnier muss jede dem Verband und der IIHF angehörende Mannschaft zugelassen werden, sofern sie der Spielklasse des Turniers entspricht und wenn die Teilnehmerzahl nicht bereits in der Ausschreibung begrenzt wurde.
3. Ein Turnier aufgrund von Einladungen (geschlossenes Turnier) ist dagegen nur den eingeladenen Mannschaften vorbehalten.

Art. 22 Bewilligung

Die dem Verband oder dessen Kantonal- oder Regionalverbänden angeschlossenen Clubs dürfen keine Turniere ohne Bewilligung des zuständigen Ligaleiters durchführen.

Art. 23 Meldung

1. Die Clubs haben die beabsichtigten Turniere rechtzeitig mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" an die offizielle Adresse des Verbandes zu melden.
2. Bei der Aufstellung des Meisterschaftskalenders ist nach Möglichkeit auf rechtzeitig gemeldete Turniere Rücksicht zu nehmen.

Art. 24 Verschiebung

1. Verschiebungen von Turnieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch keine Kollisionen mit Meisterschaftsspielen und Zusammenzüge der National- und Repräsentativmannschaften sowie anderen gemeldeten Turnieren entstehen.
2. Ist eine Kollision unvermeidbar, so fällt das Turnier aus.

Art. 25 Turnier-Reglement

1. Jedes Turnier-Reglement muss der offiziellen Adresse des Verbandes zur Genehmigung unterbreitet werden.
2. Aus diesem Reglement muss ersichtlich sein, für welche Spielklasse das Turnier offen ist, ob es sich um ein offenes Turnier oder ein solches mit Einladung handelt und welches die Bedingungen zum Erwerb eines eventuell vorhandenen Pokals sind.
3. Jeder Cup muss durch drei aufeinanderfolgende oder fünf Siege mit Unterbrüchen endgültig gewonnen werden können.
4. Bestimmungen von Turnier-Reglementen, die im Widerspruch zu Vorschriften des Verbandes und der IIHF stehen, sind nichtig und werden durch letztere Bestimmung ersetzt.

Art. 26 Einladung, Ausschreibung

1. Die Einladung oder Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Veranstalters;
 - ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Turnier handelt, eventuell maximale Teilnehmerzahl;
 - für welche Spielklasse das Turnier bestimmt ist;



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

- Datum des Turniers und des Meldeschlusses;
 - Einschreibgebühr und finanzielle Bedingungen;
 - Zeit und Ort einer eventuellen Auslosung.
2. Der Einladung ist das Turnier-Reglement beizulegen.

Art. 27 Einberufung

1. Den angemeldeten Clubs ist rechtzeitig schriftlich Kenntnis zu geben vom Spielplan, den Namen der Schiedsrichter und den Einzelheiten über die Unterbringung.
2. Wird ein Club nicht zugelassen, so ist ihm dies schriftlich begründet mitzuteilen.

Art. 28 Verspätung, Absagen

1. Verspätete Anmeldungen oder nicht fristgemässe Bezahlung der Gebühren schliessen die Teilnahme am Turnier aus.
2. Ein angemeldeter Club, der nicht antreten kann, muss dies dem Veranstalter spätestens 24 Stunden vor der Auslosung bekanntgeben.
3. Falls das Turnier abgesagt werden muss, sind die angemeldeten Clubs rechtzeitig zu benachrichtigen und die geleisteten Gebühren zurückzuerstatten.

Art. 29 Anzahl der Spiele

1. Kein Turnier darf für die gleiche Mannschaft mehr als zwei Spiele normaler Dauer am gleichen Tag vorsehen.
2. Zwischen zwei Spielen muss jeder Mannschaft eine Pause von mindestens 1½ Stunden eingeräumt werden.

Art. 30 Streitigkeiten

1. Für jedes Turnier ist vom Veranstalter ein Turnierleiter zu bestimmen, der über allfällige Streitigkeiten entscheidet.
2. Auf Antrag eines Turnierteilnehmers, der sich mit dem Entscheid des Turnierleiters nicht abfinden will, entscheidet der zuständige Ligaleiter über alle, mit Turnieren zusammenhängenden Differenzen.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Organisation der schweizerischen Meisterschaft

A. (Art. 31-83) Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen

Art. 31 Abänderungen "Organisationen der schweizerischen Meisterschaft"

Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 32 Erstellung der Spielkalender

1. Die Spielkalender der regionalen Ligen des Nachwuchs-, Amateur und Frauensports werden von den Regionalgremien aufgrund der Teamanmeldungen und allfälliger Weisungen des Koordinations-Gremiums NAFS (KG) erstellt. Die Spielkalender der überregionalen Ligen und der Frauenligen werden ebenfalls aufgrund der Teamanmeldungen vom KG erstellt. Die Teamanmeldungen müssen von den Clubs bis spätestens 15. April online abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Anmeldungen von Mannschaften der Altersklassen U9 und U12, die bis spätestens 31. Mai abgeschlossen sein müssen.
2. Die Spielkalender der Regionalligen werden von den Regionalgremien aufgrund allfälliger Weisungen des Koordinations-Gremiums NAFS (KG) erstellt. Die Spielkalender der überregionalen Ligen und der Frauenligen werden vom KG erstellt.
3. Zur Erstellung der verbindlichen Spielkalender ist vorgängig eine Versammlung von Vertretern der betreffenden Clubs einzuberufen. Die Regionalgremien sind an die an diesen Versammlungen geäusserten Wünsche nicht gebunden.
4. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Final-, Aufstiegs- und Abstiegsrunden resp. -spielen.
5. Jeder Club ist verpflichtet, ein bevollmächtigtes Mitglied an die Ligaversammlung zu delegieren.

Art. 33 Gleichmässige Verteilung der Reisen

1. Bei der Einteilung der Meisterschaftsgruppen ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Reisen auf alle Mannschaften zu achten.
2. Bei der Gruppeneinteilung der Nachwuchsligen sind zuerst die Leistungsstärke und erst in zweiter Linie die geographischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Art. 34 Beginn und Ende der Meisterschaft

Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) setzt für die überregionalen Ligen (inklusive 2. Liga und Frauenligen) den Beginn pro Spielklasse und den Termin für das letzte Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Finalspiel pro Spielklasse fest.

Art. 35 Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge

1. Ligaversammlung: Das Zusammenstellen der Spielpläne kann auch elektronisch erfolgen.
2. Wenn die Clubvertreter den Spielplansitzungen ohne zwingenden Grund (nach Auffassung des Ligaleiters) fernbleiben, so wird diese Absenz mit einer Busse gemäss Bussentarif Nachwuchs- und Amateur- und Frauensport geahndet. Die fristgerechte Übermittlung der Spielpläne ist genauso zwingend wie die Teilnahme an einer Ligaversammlung (gleiches Strafmass).

3. Nach den Ligaversammlungen und den von den Ligaleitern festgesetzten Fristen für die definitiven Spielpläne werden keinerlei Änderungen mehr zugelassen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Artikel 44 bis 47 des Reglements Spielbetrieb. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif NAFS geahndet.
4. Die Mitteilung von Mannschaftsrückzügen kann nur bis zur Regionalversammlung erfolgen. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif NAFS geahndet.
5. Die Spielplanung für die neue Saison ist durch die Ligaleiter bis spätestens 1. August abzuschliessen.

Art. 37 Schweizerische Finals, regionale Finals

Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) erlässt die notwendigen Weisungen für die überregionale Finals und das Regionalgremium für die regionalen Finals. Die Ligaleiter informieren die Clubs des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports zusammen mit dem Versand der verbindlichen Spielpläne.

Art. 38 Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen

1. Alle Meisterschaftsspiele der MyHockey League müssen auf gedeckten Kunsteisbahnen oder in Eishallen ausgetragen werden. Clubs der 1. und 2. Liga, die an Playoff- und Finalspielen teilnehmen, müssen bei schlechter Witterung für die Möglichkeit sorgen, dass die Spiele auf einem gedeckten Eisfeld oder in einer Eishalle ausgetragen werden können. Sollte es bei Spielen zu Problemen kommen (z.B. Regen, Schneefall, Nebel, zu hohe Minustemperaturen, usw.), die einen Spielabbruch zur Folge haben, so wird das Spiel für den Heimclub 0:5 als verloren gewertet; es gibt keine Möglichkeit das Spiel zu wiederholen. Der Entscheid wo gespielt wird, ist bis spätestens 17.00 Uhr am Vorabend des Spieles dem Ligaleiter und dem Gastclub per Mail und via Spielmanagement zu melden.
2. Alle Clubs der 1. und 2. Liga sowie alle Nachwuchsligen der Kategorien Elit und Top müssen ihre Spiele auf einer Kunsteisbahn absolvieren.
3. Die Delegiertenversammlung des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports legt die Minimalbedingungen hinsichtlich des Spielrechtes auf Kunsteisbahnen fest.
4. In Ergänzung der IIHF-Regel 1.10 - Eisreinigung: Abgesehen von der normalen Eisaufbereitung, die in den Pausen zwischen den einzelnen Spieldritteln durchgeführt wird, können im ersten und zweiten Drittel alle 10 Minuten (bei 10:00) und um dritten Drittel alle 5 Minuten (5:00, 10:00, 15:00) gegebenenfalls zusätzliche Schneeräumungsmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Verlängerungen (OT) von 20 Minuten.
5. In Ergänzung zur IIHF-Regel 86.3. gilt im NAFS folgendes: Bei einer nicht überdeckten Eisfläche ist das Spiel im dritten Spieldrittel bei 10:00 zu unterbrechen, damit die Teams die Seiten wechseln können (wird ebenfalls bei einer Verlängerung von 20 Minuten angewandt). Bei einer überdachten Eisbahn wechseln die Mannschaften die Seiten in der Mitte des dritten Drittels nicht, es sei denn, dass Schnee- und Regenfälle einen Einfluss auf das Spiel haben. Sollte dies der Fall sein, so entscheiden die Schiedsrichter, ob die Seiten gewechselt werden (ebenfalls bei einer Verlängerung von 20 Minuten anwendbar).
6. Ist das Spielfeld von Nebel oder anderen schlechten Sichtverhältnissen beeinträchtigt, lässt der Schiedsrichter ein Spiel solange nicht zu, bis die Atmosphäre im Stadion für Spieler und Fans wieder geeignet ist und ein sicheres Umfeld besteht.

Art. 39 Spieltage und Spielzeiten

1. Die Spieldaten der Meisterschaftsspiele der überregionalen Nachwuchs-, Amateur-, Frauen- und Seniorenligen (inkl. überregionale Spielphasen von regionalen Meisterschaften) sowie der Spieler des National Cup der Frauen und der Männer sind durch das Koordinations-Gremium NAFS (KG) festzulegen. Die Spieldaten der Meisterschaftsspiele der regionalen Nachwuchs- und Aktivligen (ohne überregionale Spielphasen) sind durch das Regionalgremium (RG) festzulegen. Diese Daten sind mit dem Spielplanentwurf den Clubs mitzuteilen.
2. Meisterschaftsspiele der Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen sowie die Spiele des National Cup der Frauen und der Männer sollen so festgesetzt werden, dass der auswärtigen Mannschaft die Möglichkeit gegeben ist, Hin- und Rückreise am gleichen Tag zu bewältigen. Alle Nachwuchs-Meisterschaftsspiele, welche von noch schulpflichtigen Kindern in der Unter- und Mittelstufe gespielt werden, sollten so angesetzt werden, dass diese spätestens um 22 Uhr wieder zu Hause sein können. Davon ausgenommen ist der Samstag. Dies betrifft die Mannschaften der U9, U12, U14 und U16. Ist dies nicht möglich und lässt sich keine gütliche Einigung unter den beteiligten Clubs erreichen, so entscheidet über den Zeitpunkt des Spieles der zuständige Ligaleiter.
3. Spätester Spielbeginn bei allen Spielen (Regular Season, inkl. Play-offs und Play-Outs) ist um:
 - 20.15 Uhr bei Spielen der MyHockey League
 - 20.30 Uhr bei Spielen der 1. und 2. Liga, der Women's League, der SWHL-B und bei Spielen des National Cup der Frauen und der Männer.
 - 21.00 Uhr bei Spielen der 3. und 4. Liga, der SWHL C und D.
4. Die Entscheide gemäss diesem Artikel sind endgültig.

Art. 40 Aufgebot

1. Alle Spiele im Spielmanagement gelten als Aufgebot und sind verbindlich.
2. Das Aufgebot der Schiedsrichter durch den organisierenden Club entfällt immer dann, wenn das Officiating-Committee (OffCom), beziehungsweise die SIHF-Schiedsrichteraufbietungsstelle, die Schiedsrichter direkt aufgeboden hat, worüber der organisierende Club durch die zuständige Instanz orientiert wird.
3. Die zuständigen Ligaleiter können die Aufgebotsfristen bei Notwendigkeit bis auf 48 Stunden verkürzen.
4. Telefonische Aufgebote sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind in jedem Fall per E-Mail zu bestätigen. Sie müssen aber allen übrigen formellen Erfordernissen dieses Artikels entsprechen.

Art. 41 Nachtspiele

Das Infrastructure-Committee NAFS (IC) erlässt Richtlinien über die zweckmässige Beleuchtung der Eisbahnen.

Art. 42 Aufgebot mit Spielplan

Für Spielklassen mit verbindlichem Spielplan gelten diese Spielpläne als offizielles Aufgebot für die Mannschaften und die Schiedsrichter.

Art. 43 Farbenähnlichkeit der Tenüs

1. Bei Farbenähnlichkeiten der Tenüs zweier Mannschaften bei einem Meisterschaftsspiel hat der Heimclub das Recht, sein Originaltenü zu tragen. Der Gastclub muss in einem von diesen Farben abweichenden Tenü antreten.
2. Auf neutralem Platz entscheidet in diesem Falle das Los.
3. Die Schiedsrichter entscheiden, ob Farbenähnlichkeit vorliegt oder nicht.
4. Es ist allen Mannschaften verboten, Tenüs zu tragen, die Anlass zu Verwechslungen mit den SR-Dresses ergeben könnten.

Art. 44 Meldung von Spielabsagen

1. Eine Spielabsage muss bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages des Spieles durch den organisierenden Club dem Gegner, den Schiedsrichtern, dem zuständigen Ligaleiter und der SR-aufbietenden Stelle mitgeteilt werden.
2. Verletzungen dieser Bestimmungen begründen die Haftbarkeit des organisierenden Clubs für eventuelle Kosten.

Art. 45 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen

1. Verschiebungen von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.
2. Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.

Art. 46 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

1. Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:
 - Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
 - Unterkunft, Verpflegung, Kosten der Spielorganisation: zu Lasten des organisierenden Clubs
2. Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.
3. Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheid des Einzelrichters dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
4. Die SIHF ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens SIHF vorliegt.

Art. 47 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

1. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äußeren Faktors auf den menschlichen Körper.

2. Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist.
3. Falls ein Club nicht mehr in der Lage ist, aufgrund von Spielerausfällen wegen Unfall oder Krankheit mindestens 12 Spieler plus 1 Torhüter auf dem Matchblatt aufzuführen, ist er berechtigt, ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Massgebend für die Einsatzfähigkeit ist die offizielle MyHockey Spielerliste des Clubs im PDF-Format sowie damit verbunden die entsprechende Spielberechtigung der Spieler / Spielerinnen für das jeweilige Team.
4. Der Ligaleiter / die Ligaleiterin kann, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit im Sinne einer Epidemie, ein Meisterschaftsspiel verschieben, sollte ein Club ein entsprechendes Gesuch einreichen. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.
5. Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden Arztzeugnisse von seinem Club-Arzt beizulegen.
6. Der Ligaleiter / die Ligaleiterin entscheidet endgültig über das Gesuch.
7. Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten begründen die Haftbarkeit des betroffenen Clubs für allfällige im Zusammenhang mit der Verschiebung entstehende Kosten.

Art. 48 Neuansetzung von verschobenen Spielen

1. Vorgängig der Neuansetzung eines Meisterschaftsspieles hat der zuständige Ligaleiter mit den beteiligten Clubs Rücksprache zu nehmen. Für Spiele der 3. Liga, die auf Natureis angesetzt werden, muss ein Reservedatum (Ausweichmöglichkeit) auf einer Kunsteisbahn angegeben werden.
2. Der Ligaleiter entscheidet endgültig.
3. Wenn die Besuchermannschaft am Spielort übernachtet, so kann das Spiel innert 24 Stunden neu angesetzt werden, sofern das Spiel dann an einem Samstag oder Sonntag stattfinden kann. Der organisierende Club trägt in diesem Falle die Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Art. 49 Verspätung der Mannschaften

Jede Mannschaft, die nicht mindestens sechs Spieler innerhalb 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit auf dem Platz hat, verliert das Spiel Forfait, sofern die rechtzeitig anwesende Mannschaft dies verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen lassen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

Art. 50 Mehrere Meisterschaftsspiele

1. Wenn mehrere Meisterschaftsspiele auf einem Eisfeld stattfinden sollen, und wenn aus irgendwelchen Gründen nur eines abgehalten werden kann, so muss das Spiel der höheren Spielklasse ausgetragen werden.

2. Die Reihenfolge der Spielklassen lautet:

Rang / Liga	Rang / Liga	Rang / Liga
1 National League	16 U14-Elit	31 Senioren D
2 Swiss League	17 U14-Top	32 Division 50+
3 MyHockey League	18 SWHL-B	
4 Women's League	19 3. Liga	
5 1. Liga	20 U14-A	
6 U21-Elit	21 4. Liga	
7 U18-Elit	22 SWHL C	
8 U21-Top	23 SWHL D	
9 2. Liga	24 U12	
10 U21-A	25 U9	
11 U18-Top	26 Senioren A	
12 U18-A	27 Veteranen A	
13 U16-Elit	28 Senioren B	
14 U16-Top	29 Veteranen B	
15 U16-A	30 Senioren C	

3 Bei Spielen zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Kategorien werden die Regeln gemäss Übersicht in der aktuellen Version «Sammlung von Regeländerungen + Interpretationen» der Abteilung Officiating angewandt.

Art. 51 Unspielbarer Platz

1. Wenn der Zustand des Eises oder Spielfeldes infolge schlechter Witterung von den Schiedsrichtern 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn oder später als unspielbar befunden wird, so werden die Kosten für die SR gleichwohl erhoben.
2. Sollte sich nachweisen lassen, dass ein am Spieltag vom Schiedsrichter als unspielbar bezeichnetes Eisfeld bereits am Vortag in diesem Zustand war und der Platzverein das Verschiebungsgesuch unterliess, so hat der reisende Club seitens des Gegners Anspruch auf Rückvergütung der wirklichen Spesen und der fehlbare Club kann zusätzlich gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft werden.
3. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

4. Sofern der Zustand des Eises oder andere Zustände die Schiedsrichter veranlasst, das Spiel abbrechen, setzt der Ligaleiter die Neuansetzung an.
5. In Abweichung der Spielregeln IIHF können für Eisträumungen bei Schnee- und Regenfällen die Schiedsrichter das Spiel in der Hälfte jedes Drittels unterbrechen, im letzten Drittel im Bedarfsfall nach je fünf Minuten.

Art. 52 Spielabbruch

1. Als Spielabbruch wird gewertet,
 - wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt;
 - wenn eine Mannschaft das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wiederaufnimmt;
 - wenn eine Mannschaft das Spiel entgegen den IIHF offiziellen Regeln vor Spielende abbricht;
 - wenn eine Mannschaft mit einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern ein Spiel gespielt hat;
 - wenn der Schiedsrichter bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel abbricht. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauern.
2. Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses.
3. Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren. Bei Spielen im K.O.-System (z.B. Playoffs, Playout, usw.) entscheidet das Los über Sieg oder Niederlage.
4. Der Fall wird den Rechtspflegeorganen zur Abklärung weiterer einzuleitender Massnahmen unterbreitet. Davon ausgenommen sind die Nachwuchsligen, in denen jeweils die Meinung der Ligaleiter (für überregionale Nachwuchsligen) oder der Leiter der regionalen Nachwuchsligen (für regionale Nachwuchsligen) für eine eventuelle Weiterleitung an die Rechtspflegeorgane angefordert werden muss.
5. Ein Spiel kann abgebrochen und trotzdem gewertet werden (Wertung des Spielstands zum Zeitpunkt des Abbruchs), sofern alle folgenden Kriterien kumulativ erfüllt wurden:
 - Die ersten zwei Drittel wurden gespielt
 - Das Spiel wurde aufgrund von schwerwiegenden Gründen (z.B. Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer, gravierende Verletzung eines Spielers, usw.) abgebrochen
 - Der Spielabbruch wurde von allen am Spiel beteiligten Schiedsrichtern und von den Coaches beider Mannschaften schriftlich mittels Unterschrift auf dem offiziellen und abgeschlossenen Spielbericht bestätigt.
6. Bei einem abgebrochenen Spiel, welches nicht gewertet wurde und neu angesetzt und wiederholt werden muss, gilt bezüglich Strafen und Spielsperren folgendes:
 - Wenn mindestens zwei Drittel des Spiels gespielt wurden, gilt eine Spielsperre als abgesessen.
 - Spieldauer-Disziplinarstrafen oder Matchstrafen, die ein Spieler oder Trainer während eines abgebrochenen Spiels erhalten hat, bleiben bestehen.

Art. 53 Ungenügende Platzorganisation

Sofern die Schiedsrichter auf ungenügende Platzorganisation erkennen, und der organisierende Club nicht in der Lage ist, innert 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, beziehungsweise nach einer Panne oder eines Schadens, Abhilfe zu schaffen, verliert die Mannschaft des organisierenden Clubs das Spiel Forfait, sofern die andere Mannschaft dies von den Schiedsrichtern verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

Art. 54 Stadionsperre / Spielverlegung

1. Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion während eines Meisterschafts- oder Freundschaftsspiels jederzeit zu gewährleisten.
2. Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflegereglement verhängen.
3. Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 40 km um sein angestammtes Stadion liegt.
4. Die aus der Verlegung des Spiel entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Tickets, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation am Austragungsort des verlegten Spiels auszuhandeln.

Art. 55 Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele

Bei Meisterschaftsspielen, welche mit Hin- und Rückspielen ausgetragen werden, übernimmt in allen Ligen jeder Club seine Spesen punkto Reise, Unterkunft, Verpflegung und Eismiete selbst. Die Schiedsrichterspesen gehen zu Lasten des Heimclubs.

Art. 56 Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz

Die finanzielle Regelung hinsichtlich Matcheinnahmen, Reise, Unterkunft, Verpflegung, SR und Eismiete bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz wird vom zuständigen Ligaleiter festgelegt und den beteiligten Clubs mit dem Aufgebot oder Spielplan mitgeteilt.

Art. 57 Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele

Für alle übrigen Meisterschaftsspiele aller Spielklassen gelten folgende Grundsätze:

- Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
- Unterkunft, Verpflegung, Eismiete: zu Lasten des organisierenden Clubs
- Schiedsrichter: zu Lasten des organisierenden Clubs

Art. 58 Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen

1. Für Meisterschaftsspiele aller Ligen darf vom organisierenden Club für minimal 20 Personen der gegnerischen Mannschaft keine Eintrittsgebühr zur Benützung der Eisbahn verlangt werden.
2. Diesbezügliche Ansprüche von Dritten sind vom organisierenden Club zu übernehmen.
3. Der spielleitende Schiedsrichter / Linienrichter hat Anrecht auf eine Eintrittskarte (Sitzplatz wenn vorhanden) für eine Begleitperson.
4. Alle diese Eintrittsregistrierung werden gratis abgegeben.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

5. E-Badges, ausgestellt von der SIHF für Trainer, Schiedsrichter oder andere Funktionäre, berechtigen zum freien Zutritt auf Stehplätzen bei allen Meisterschaftsspielen aller Ligen des NAFS. Wenn möglich können auch Sitzplätze zugewiesen werden. Für alle anderen Partien gelten die clubspezifischen Richtlinien.

Art. 59 Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften

Bei Kostenfolgen für den reisenden oder organisierenden Club gelten folgende Ansätze:

- Reise: 2. Klasse, gemäss amtlichem Kursbuch nach Tarifikilometern und auf kürzestem Weg mit konzessioniertem Transportmittel
- Unterkunft/Verpflegung:
 - Übernachten Fr. 35.--
 - Frühstück Fr. 10.--
 - Hauptmahlzeit Fr. 18.--

Maximale Anzahl (Spieler und Offizielle) Personen pro Mannschaft: 25 (22 Spieler, 3 Offizielle)

Die Kosten sind zu belegen.

Art. 60 Übernachtungs-Entschädigung

Die Übernachtungs-Entschädigung ist auch dann zu entrichten, wenn die Mannschaft später als 02.00 Uhr am Heimatbahnhof (Endziel des öffentlichen Verkehrsmittels) eintrifft.

Art. 61 Mittagessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Mittagessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 12.00 Uhr erfolgt;
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug nach 07.30 Uhr der Heimatbahnhof nicht vor 12.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 62 Nachtessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Nachtessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 18.00 Uhr erfolgt.
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug eine Stunde nach Spielende der Heimatbahnhof nicht vor 18.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 63 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen für Freundschafts- und Trainingsspiele sind zulässig, jedoch nur in schriftlicher Form verbindlich.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 64 Auszahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigungen bei Kostenfolge für den organisierenden oder den reisenden Club bei Meisterschaftsspielen aller Ligen für Reise, Unterkunft und Verpflegung sind bis spätestens 15 Tage nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel auszuzahlen.
2. Den Clubs wird empfohlen, für Turniere, Freundschafts- und Trainingsspiele die gleiche Regelung anzuwenden.

Art. 65 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten, gemäss den Artikeln 52-64 des Spielreglements entscheidet der zuständige regionale Einzelrichter.

Art. 66 Forfait-Erklärungen

1. Forfait-Erklärungen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Spiel per E-Mail dem Gegner, den Schiedsrichtern und dem zuständigen Ligaleiter mitgeteilt werden.
2. Nichtaustragung eines Spieles der Meisterschaft in allen Spielklassen bis zum Ende der Saison wird als Forfait-Erklärung gewertet.
3. Ein Resultat, das eine Mannschaft in einem Meisterschafts- oder Turnierspiel mit einem oder mehreren nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielern erzielt, wird als Forfait gewertet, wenn der Einsatz des Spielers / der Spieler innerhalb einer Frist von 5 Tagen erkannt wird. Nach diesen 5 Tagen erfolgt kein Forfait sondern eine Busse im Tarifverfahren gemäss Bussentarif NAFS Code 22. Während K.O.-Phasen (z.B. Playoff, etc.) wird diese Frist auf 2 Tage verkürzt.
4. Diese Bestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn das Spiel wegen höherer Gewalt abgebrochen werden musste.
5. Ein durch Verletzung der Verbandsbestimmungen verursachtes Forfait wird wie eine Forfait-Erklärung gewertet.

Art. 67 Kompetenz für Forfait-Entscheide

1. Das erzielte Resultat wird durch den regionalen Einzelrichter aufgehoben und durch ein Forfait Resultat von 0:5 zuungunsten der fehlbaren Mannschaft ersetzt. Bei einer Spielabsage in den Nachwuchskategorien erfolgt die Aufhebung durch den zuständigen regionalen Einzelrichter.
2. Hat die fehlbare Mannschaft das Spiel mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:5 verloren, so bleibt das gespielte Resultat bestehen.
3. Haben beide Mannschaften nicht oder nicht richtig qualifizierte Spieler eingesetzt, so werden beiden Mannschaften Niederlagen mit einem Resultat von 0:0 notiert.
4. Mannschaften, die ein Forfait wegen Nichtantreten verursacht haben, sind nicht berechtigt, an Final- und Aufstiegsspielen teilzunehmen.

Art. 68 Untersuchung für alle Forfaits

1. Forfaits im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport aufgrund einer vorgängigen Absage von Spielen durch den Club werden im Tarifverfahren gebüsst. Der regionale Einzelrichter prüft alle weiteren Forfaits und bestraft den fehlbaren Club gemäss Rechtspflegereglement.
2. Bei verspäteter Forfait-Erklärung kann der fehlbare Club ausserdem durch den regionalen Einzelrichter zum Ersatz des gesamten Schadens des anderen Clubs verurteilt werden.

3. Zusätzlich zu den Kosten gemäss Rechtspflege-Reglement ist der fehlbare Club der Frauenliga verpflichtet, innert 15 Tagen nach Spieldatum den Pauschalbetrag von CHF 500.-- dem organisierenden Club für die entstandenen Kosten zu vergüten. Dieser Passus kommt dann zum Tragen, wenn der fehlbare Frauen-Club der Gastclub ist und das Spiel nicht ausgetragen wurde.
4. Zusätzlich zu den Kosten gemäss Rechtspflege-Reglement ist der fehlbare Club in der Meisterschaft aller Nachwuchsklassen ausser U21-Elit und U18-Elit sowie in allen Aktivligen (ausser Frauenligen) verpflichtet, innert 15 Tagen nach Spieldatum den Pauschalbetrag von CHF 1'000.-- dem gegnerischen Club für die entstandenen Kosten zu vergüten. Dieser Passus kommt dann zum Tragen, wenn der fehlbare Club das Spiel vorgängig als Forfait erklärt oder nicht zum Spiel antritt.
5. Wenn der fehlbare Club den gegnerischen Club nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Spieldatum entschädigt hat, kann der gegnerische Club die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens wegen Nichtbezahlung sowie ein Tarifverfahren wegen Nichteinhalten von Verbandsfristen (Code 11 Bussentarif) beantragen.

Art. 69 Registrierung der Forfait-Resultate

Hinsichtlich der Forfait-Resultate gilt Art. 67.

Art. 70 Klassierung nach Punkten

Die Klassierung erfolgt nach Punkten.

Art. 71 Punktezahlung

1. Soweit die Meisterschaft nach dem Punktesystem ausgetragen wird und nichts anderes definiert ist, zählen ein Sieg in der regulären Spielzeit drei und eine Niederlage null Punkte. Steht ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, folgt - nach einer Pause von 3 Minuten - eine Verlängerung von 5 Minuten. Das Spiel ist beendet, wenn ein Tor erzielt wurde. Die Mannschaft, welche das Tor erzielt hat, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt. Steht ein Spiel am Ende einer Verlängerung immer noch unentschieden, folgt unverzüglich ein Penalty-Schiessen zur Ermittlung des Siegers. Die Mannschaft, welche das Penalty-Schiessen gewinnt, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt.
2. Die Umsetzung der Verlängerung/Strafen und Penaltyschiessen wird mittels Weisung zur Meisterschaft präzisiert.

Art. 72 Kriterien bei Punktgleichheit

Die Schlussrangierung in allen Aktiv- Frauen, Nachwuchs- und Seniorenligen erfolgt bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach folgenden Kriterien:

1. Besserer Punkte-Quotient aus der aktuellen Spielphase
2. Höhere Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der aktuellen Spielphase (bei Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften gilt stets das Ranking aller möglichen Direktbegegnungen aller beteiligten Mannschaften).
3. Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der aktuellen Spielphase
4. Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der aktuellen Spielphase
5. Bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase.
6. Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase.

7. Besteht nach den Kriterien 1-6 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Auswärts-Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase.
8. Besteht nach den Kriterien 1-7 immer noch Gleichheit, entscheidet das Los. Bei der Auslosung sind der Director Leagues & Cup sowie der zuständige Ligalaite anwesend.

Die vorgenannten Regelungen gelten für sämtliche Ligen des Nachwuchs- Amateur- und Frauensports, ausgenommen für die U21-Elit und die U18-Elit. Die Kriterien bei Punktgleichheit dieser Ligen sind in den Weisungen zur Meisterschaft definiert.

Dieser Artikel wird auch bei Punktgleichheit angewendet, wenn eine gruppenübergreifende Reihenfolge definiert wird (z.B. Aufstiegsrecht).

Die Spielphasen sind in der Weisung der entsprechenden Meisterschaft geregelt.

Art. 73 Generelle Aufstiegsmodalitäten je nach Meisterschaftsform

Mannschaften sämtlicher Ligen (Nachwuchs, Aktivligen, Frauenligen, Senioren/Veteranen/Division 50+; mit Ausnahme der MyHockey League), müssen Ihre Absicht nicht aufsteigen zu wollen bis spätestens am 31. Januar der laufenden Saison melden. Nach diesem Datum sind Verzichte auf einen allfälligen Aufstieg nicht mehr möglich. Eine Übersicht sämtlicher Verzichte und freiwilliger Abstiege wird Anfang Februar publiziert. Allfällige Aufstiege müssen unter folgenden Bedingungen und in der aufgeführten Reihenfolge akzeptiert und wahrgenommen werden:

a. Der Aufstieg erfolgt nach einer Ligaqualifikation (Spiel, Serie oder Runde)

- Die Klassierung der Ligaqualifikation bestimmt, wer aufsteigt und / oder wer in der oberen Liga verbleibt.
- Andere Mannschaften können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Mannschaft(en) der oberen Liga entscheidet, freiwillig in die untere Liga abzustiegen oder wenn es nicht genügend Mannschaften in der oberen Liga hat; je nachdem, welche Meisterschaftsform der Ligaqualifikation vorausging, werden die in den Absätzen d), e) oder f) definierten Kriterien angewendet.

b. Der Aufstieg erfolgt nach einem Final (Spiel oder Serie)

- Der Gewinner des Finals
- Der Verlierer des Finals
- Gewinner des kleinen Finals (falls vorhanden)
- Verlierer des kleinen Finals (falls vorhanden)
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Aufstiegsrunde für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt c) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an die Playoffs für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt d) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Masterround für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt e) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Qualifikation für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt f) definierten Bedingungen angewendet;

c. Der Aufstieg erfolgt nach einer Aufstiegsrunde

- Die Klassierung nach der Aufstiegsrunde;
- Wenn sich die Teilnehmer der Aufstiegsrunde im Anschluss an die Playoffs für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt d) definierten Bedingungen angewendet; im Fall von parallel verlaufenden Playoffs (also von regionalen Playoffs), werden die folgenden Bedingungen auf die unter Punkt d aufgeführten Punkte angewendet:

- Der Gewinner und der Verlierer des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden) werden nur berücksichtigt, wenn das Spiel um Platz 3 in allen parallel verlaufenden Playoffs gespielt wurde.
- Die folgende Reihenfolge wird auf den Gewinner und Verlierer des Playoff-Finals sowie auf die Verlierer der Playoffs-Halbfinals angewendet:
 - Bessere Klassierung nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben;
 - Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
 - Die besser klassierte Mannschaft gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt und/oder nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Wenn sich die an der Aufstiegsrunde teilnehmenden Mannschaften im Anschluss an eine Masterround für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt e) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die an der Aufstiegsrunde teilnehmenden Mannschaften im Anschluss an eine Qualifikation für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt f) definierten Bedingungen angewendet;

d. Der Aufstieg erfolgt nach den Playoffs

- Der Gewinner des Playoff-Finals
- Der Verlierer des Playoff-Finals
- Der Gewinner des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden)
- Der Verlierer des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden)
- Der Verlierer des Playoff-Halbfinals in der aufgeführten Reihenfolge:
 - Bessere Klassierung nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben;
 - Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
 - Die besser klassierte Mannschaft gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt und/oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;

e. Der Aufstieg erfolgt nach einer Masterround

- Bessere Klassierung nach der Masterround bis zur viertklassierten Mannschaft, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Masterround-Gruppe gespielt haben.
- Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der Masterround gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Masterround-Gruppe gespielt und /oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

f. Der Aufstieg erfolgt nach einer Qualifikation

- Bessere Klassierung nach der Qualifikation bis zur viertklassierten Mannschaft, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Qualifikations-Gruppe gespielt haben.

- Die höhere Anzahl Punkte nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der Qualifikation gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Qualifikations-Gruppe gespielt und / oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

Steigt keine Mannschaft auf, verbleibt / verbleiben die abgestiegene(n) Mannschaft(en) in der oberen Liga in der Reihenfolge:

- Bessere Klassierung nach der letzten Meisterschaftsphase, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben.
- Die höhere Anzahl Punkte nach der letzten Meisterschaftsphase, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der letzten Meisterschaftsphase gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe der letzten Meisterschaftsphase und / oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

Falls keine der oben genannten Regeln auf eine spezifische Meisterschaft angewendet werden kann, entscheidet das Los.

Falls Mannschaften, die fristgerecht einen freiwilligen Abstieg kommuniziert haben, sportlich den Ligaerhalt schaffen, dann haben - falls gemäss Artikel 86 des vorliegenden Reglements Mannschaften für die nächste Saison fehlen - bis zur Auffüllung der Bestände die sportlich abgestiegenen Mannschaften das Recht in der Liga zu verbleiben, bevor zusätzliche Aufsteiger aus der unteren Liga aufsteigen dürfen. Das gleiche gilt bei Mannschaftsrückzügen und bei Nichtanmeldungen von Mannschaften, jedoch nicht für Verzichte auf allfällige Aufstiege.

Art. 74 Kriterienkatalog in den Nachwuchsligen

Bei den U14-Elit ist der Kriterienkatalog gemäss Label für die Meisterschaftsteilnahme massgebend.

Art. 75 Besondere Fälle infolge einer Pandemie

a. Grundlagen

- Dieser Artikel tritt in Kraft im Falle eines verspäteten Beginns, eines Unterbruchs oder eines Abbruchs des Spielbetriebs im Nachwuchs- und Amateursport aufgrund höherer Gewalt (Pandemie). Die alleinige Kompetenz liegt beim Koordinations-Gremium NAFS (KG).
- Das KG kann den Meisterschaftsmodus während der Saison ändern, idealerweise auf der Basis von vordefinierten Eventualitätsplänen
 - Änderungen eines nicht vordefinierten Spielmodus sind erlaubt unter folgende Voraussetzungen:
 - Der Modus kann nicht retroaktiv nach einem definitiven Abbruch der Saison definiert werden
 - Der Modus sollte die bestmögliche Lösung für alle Mannschaften in der Situation sein und sollte wenn möglich nicht eine Mannschaft gegenüber anderen bevor- oder benachteiligen
 - Der Modus wird im Sinne des Schweizer Eishockeys angewendet

b. Meister und Aufstiege

- Nur Mannschaften, welche mindestens die Hälfte der geplanten Qualifikationsspiele gespielt haben, sind aufstiegsberechtigt und können als Meister anerkannt werden
- Sollte die Qualifikation nicht komplett gespielt werden, wird das Klassement der Qualifikation mit Punktequotient bewertet
- Eine anschliessende Meisterschaftsphase zählt nur, wenn diese Phase komplett von allen Mannschaften durchgespielt wurde
 - Dies gilt auch in Play-Off-Runden
 - Jede Play-Off-Runde zählt als eine Phase
 - Wenn der Aufstieg über mehrere Gruppen/Regionen erfolgt, muss die gleiche Phase in allen Gruppen gespielt werden
 - Wenn eine Phase nicht in allen Gruppen geplant ist, dann zählt diese Phase für die einzelnen Gruppen
- Wenn eine anschliessende Meisterschaftsphase nicht komplett von allen Mannschaften durchgespielt wurde, dann ist die vorherige Phase für den Aufstieg massgebend
- Für die Bewertung der Klassemente und der Aufstiegsmodalitäten sind Artikel 72 und Artikel 73 relevant
- Erfolgt der Aufstieg nach einer Liga-Qualifikation oder einer Auf-/Abstiegsrunde und können diese nicht durchgespielt werden, dann erfolgt der Aufstieg direkt
- Bei Meldeligen ohne Kriterien sind sportliche Auf- und Abstiege nicht relevant
- Bei Meldeligen mit Kriterien werden nicht messbare Kriterien aus der vergangenen Saison gestrichen

c. Abstiege

- Nur ab dem Moment, ab dem sämtliche Mannschaften die Hälfte der geplanten Qualifikationsspiele gespielt haben, können Mannschaften aus einer Liga absteigen
 - Wenn der Abstieg über mehrere Gruppen/Regionen erfolgt, dann müssen sämtliche Mannschaften aus sämtlichen Gruppen/Regionen die Hälfte der geplanten Qualifikationsspiele gespielt haben
 - Wenn der Abstieg über eine einzelne Gruppe erfolgt, dann sind nur die gespielten Spiele innerhalb der Gruppe relevant
- Sollte die Qualifikation nicht komplett gespielt werden, wird das Klassement der Qualifikation mit Punktequotient bewertet
- Eine anschliessende Meisterschaftsphase zählt nur, wenn diese Phase komplett von allen Mannschaften durchgespielt wurde
 - Dies gilt auch in Play-Out-Runden
 - Jede Play-Out-Runde zählt als eine Phase
 - Wenn der Abstieg über mehrere Gruppen/Regionen erfolgt, muss die gleiche Phase in allen Gruppen gespielt werden
 - Wenn eine Phase nicht in allen Gruppen gleich geplant ist, dann zählt diese Phase für die einzelne Gruppe



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

- Wenn eine anschliessende Meisterschaftsphase nicht komplett von allen Mannschaften durchgespielt wurde, dann ist die vorherige Phase für den Abstieg massgebend
- Für die Bewertung der Klassemente und der Aufstiegsmodalitäten aus den untersten Ligen, sind Artikel 72 und Artikel 73 relevant
- Erfolgt der Abstieg nach einer Liga-Qualifikation oder einer Auf-/Abstiegsrunde und diese nicht durchgespielt werden kann, dann steigt keine Mannschaft ab
- Sollte es in einer Liga aufgrund dieser Regelung in der folgenden Saison mehr Mannschaften geben, dann steigen in der kommenden Saison mehr Mannschaften ab, damit in der übernächsten Saison wieder die richtige Anzahl Mannschaften in jeder Liga und in jeder Gruppe erreicht wird
- Bei Meldeligen ohne Kriterien sind sportliche Auf- und Abstiege nicht relevant
- Bei Meldeligen mit Kriterien werden nicht messbarer Kriterien aus der vergangenen Saison gestrichen

Art. 76 Aufstieg am grünen Tisch

Ein Aufstieg einer Mannschaft des NAFS am grünen Tisch gemäss Art. 73 des Spielbetriebsreglements und/oder gemäss dem Spielbetriebsreglement Leistungssport kann nur bis spätestens 15. April erfolgen.

Art. 77 Folgen bei Nichtbezahlung von SIHF-Rechnungen

Sämtliche Aktivmannschaften von Vereinen, welche am 15. April noch unbezahlte SIHF-Rechnungen erstellt vor Anfang des aktuellen Kalenderjahrs haben, werden für die darauffolgende Saison aus der Meisterschaft und aus dem National Cup ausgeschlossen werden. Dies gilt für Aktiv-, Frauen- und Seniorenmannschaften; von der Regelung ausgeschlossen sind Nachwuchsmannschaften.

Art. 78 Freiwilliger Abstieg / Rückzug einer Mannschaft

1. Ein freiwilliger Abstieg einer Mannschaft in eine von ihr zu bestimmende Liga ist möglich.
2. Ein freiwilliger Abstieg ist in jedem Fall bis zum 31. Januar der zu Ende gehenden Saison dem Director Leagues & Cup (bei einem freiwilligen Abstieg aus einer überregionalen Liga), bzw. an das zuständige Regionalgremium (bei einem freiwilligen Abstieg aus einer regionalen Liga) zu melden
3. Meldungen nach dem in Abs. 2 und 3 erwähnten Termin gelten als Rückzug der Mannschaft.
4. Der Rückzug der Mannschaft aus einer Aktivliga, aus einer Senioren- oder Veteranenliga oder aus einer Frauenliga hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der untersten Stärkeklasse begonnen werden muss. Der Rückzug einer Mannschaft im Nachwuchs hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der untersten Leistungsklasse begonnen werden muss. Auf Stufe U14 kann auch eine Wiederanmeldung in der zweituntersten Stufe erfolgen.
5. Für Mannschaften der Altersklassen U9 und U12 gibt es keine Fristen für einen Rückzug.

Art. 79 Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge

Die Regionalgremien sind ermächtigt, für die 3. und 4. Liga abweichende Bestimmungen zu treffen.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 80 Zulassung zu den Finalspielen

1. Falls eine Mannschaft in der letzten oder vorletzten Saison freiwillig in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist, entscheidet das Koordinations-Gremium NAFS (KG) für die überregionalen Ligen und das Regionalgremium für regionale Ligen endgültig über ihre allfällige Zulassung zu Finalspielen.
2. Eine an der Meisterschaft teilnehmende Mannschaft hat sämtliche Spiele aller Meisterschaftsphasen zu bestreiten. (Playoff, Playout, Auf- und Abstiegs Spiele, Masterround, Ligaqualifikation usw.)
3. Die Absätze 1 und 2 haben nur für Aktivmannschaften Gültigkeit. Bei den Nachwuchsligen ist die Zulassung zu den Kategorien Elit, Top oder A ohne Kostenfolge für die Clubs aufgrund der Anmeldung und Qualifikation jedes Jahr zu prüfen. Das KG entscheidet bei überregionalen Ligen endgültig.

Art. 81 Streitfälle

In Streitfällen hinsichtlich der Art. 70-80 entscheidet das KG für überregionale Ligen und Spielphasen und das Regionalgremium für regionale Ligen.

Art. 82 Dauer der Meisterschaft

1. Die Dauer der Meisterschaft wird vom Koordinations-Gremium NAFS (KG) bestimmt und anhand von Richtdaten an der Regionalligaversammlung bekanntgegeben.
2. Die Verbandstage sind in angemessener Weise in die Spielplangestaltung zu berücksichtigen.

Art. 83 Sportliche Qualifikation um Zulassung zur Swiss League

Ein Club aus der MyHockey League steigt in die Swiss League auf, sofern er die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedingungen erfüllt. Die Kriterien, welche im sportlichen Bereich zu erfüllen sind, beinhalten, dass ein Club der MyHockey League sich gemäss den Bestimmungen für den Aufstieg qualifiziert und sein Interesse für den Aufstieg in die Swiss League (gemäss Reglement für die Lizenzerteilung an die Clubs des Leistungssports) erklärt.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

B. (Art. 84-108) Meisterschaft / Organisation Art. 84

Zielsetzung und Aufstiegsmodus

1. Die Meisterschaft soll einfach und übersichtlich geplant und durchgeführt werden. Dabei ist sowohl das Interesse der Nationalmannschaften, der Clubs und der Regionen zu berücksichtigen. Eine möglichst grosse Zuschauerzahl ist durch angemessene Ablaufplanung in allen Ligen anzustreben.
2. Alle berechtigten Mannschaften der MyHockey League können an den Playoffs zum Amateur-Schweizermeistertitel teilnehmen.
3. Es wird unterschieden zwischen Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen.

Überregionale Aktivligen	MyHockey League, 1. Liga, 2. Liga
Regionale Aktivligen	3. Liga; 4. Liga
Überregionale Seniorenligen	Senioren, Veteranen Division 50+
Überregionale Frauenligen	Women's League, Swiss Women's Hockey League (SWHL) B, C und D
Nachwuchsligen	U21, U18, U16, U14, U12, U9
Leistungsklasse Elit	Höchste Nachwuchsklasse
Leistungsklasse Top	Mittlere Klasse
Leistungsklasse A	Schwächere Klasse

4. Der Meisterschaftsbetrieb soll dem Spielniveau der Ligen, der benötigten Anzahl Spiele sowie einem kontinuierlichen Ablauf angepasst sein. In den Aktivligen sowie in den Frauenligen ist eine hohe Rotationsquote zwischen den einzelnen Spielligen, resp. -klassen vorzusehen.

Art. 85 Struktur, Aufstieg und Relegation

Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) legt folgende Prioritäten und Grundsätze endgültig fest:

- Anzahl Mannschaften pro Liga und Region (Struktur);
- Anzahl Frauen Mannschaften in den Kategorien Women's League, SWHL B, SWHL C und SWHL D;
- Zeitpunkt (Datum), an welchem der Gruppensieger feststehen muss bei überregionalen Ligen, inkl. 2. Liga.
- Modus und Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme an den Spielen um den Schweizermeistertitel in Frage kommen;
- Festlegung der Auf- und Abstiegsmodalitäten, mit Ausnahme der Modalitäten zwischen der National League und der Swiss League, zwischen der Swiss League und der MyHockey League sowie zwischen der 3. und 4. Liga
- Festlegung der Kriterien für Meldeligen mit Kriterien;
- Modus für überregionale Meisterschaften sowie deren Auf- und Abstiegsspiele.
- Bei relevanten Unstimmigkeiten zwischen den Regionen wird der Meisterschaftsmodus für die Nachwuchsligen vom Koordinations-Gremium NAFS (KG) festgelegt.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Kompetenz in den Regionen

Die Aufstiegsspiele und die Relegationen erfolgen in allen Ligen nach dem festgelegten Modus in den einzelnen Spielklassen. Grundsätzlich werden die nötigen Bestandsveränderungen auf dem Eis erspielt und nicht am grünen Tisch vorgenommen. Die Meistertitel und Gruppensieger sind im Artikel 96 definiert. Den Modus zwischen der 3. und 4. Liga bestimmen die Regionen selbst.

Clubs der 4. Liga, die in der 3. Liga spielen möchten, müssen ein Dossier einreichen, welches den vom Regionalgremium festgelegten Kriterien entsprechen muss. Kriterien können unter anderem sein: Anzahl der registrierten Spieler, Eisverfügbarkeit (mindestens einmal pro Woche), aktueller Stand der finanziellen Ausstände der letzten Saison.

Auf Antrag von 6 Clubs innerhalb der betreffenden Spielklasse kann der Modus geändert werden. Eingabestichtag an das Koordinations-Gremium NAFS (KG) ist der 30. April. Ein allfälliger Moduswechsel muss bis am Tag der Gruppeneinteilungssitzung bestimmt sein. Der für die Meisterschaft gültige Modus muss bei den Ligaversammlungen bekanntgegeben werden und in den Weisungen zu den Spielplänen für die Saison ersichtlich sein.

Art. 86 Anzahl Mannschaften pro Gruppe

1. Sollte die vom KG fixierte Anzahl Mannschaften einer Ligagruppe aus irgendwelchen Gründen bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht sein, so ist eine solche Gruppe durch einen weiteren Aufstiegsrunden-Teilnehmer oder einen bereits definierten Absteiger der betreffenden Liga zu ergänzen. Das RG entscheidet abschliessend für die regionalen Ligen. Für die überregionalen Ligen entscheidet das KG.
2. Sollte ein Club in einer Liga mit einer Lizenzvergabe zur Teilnahme an der Meisterschaft keine Spielberechtigung für diese Liga erhalten oder sich nach den Fristen zurückziehen, sind die Kriterien gemäss Artikel 73 des vorliegenden Reglements massgebend. Es gilt folgende Struktur:
 - Swiss League: Maximal 12 Mannschaften
 - MyHockey League: Maximal 12 Mannschaften
 - 1. Liga: Maximal 12 Mannschaften pro Gruppe (mit geplanter Reduktion auf maximal 10 Mannschaften pro Gruppe)
 - 2. Liga: 8 bis maximal 10 Mannschaften pro Gruppe (mit geplanter Reduktion auf maximal 48 Mannschaften, 8 Mannschaften pro Gruppe)
 - 3. Liga: Maximal 12 Mannschaften pro Gruppe
 - 4. Liga: Maximal 14 Mannschaften pro Gruppe
 - Women's League: Maximal 8 Mannschaften
 - SWHL-B: Maximal 10 Mannschaften
(ausgenommen direkte Einstiege von Mannschaften aus Profivereinen)
 - SWHL-C: Offen
 - SWHL-D: Offen
 - Senioren A: Eine Gruppe zu maximal 8 Mannschaften
 - Senioren B: Eine Gruppe zu maximal 8 Mannschaften
 - Senioren C: Eine Gruppe zu maximal 8 Mannschaften
 - Senioren D: Offen
 - Veteranen A: Eine Gruppe zu maximal 8 Mannschaften
 - Veteranen B: Offen
 - Division 50+ Leistungsklasse A: Offen
 - Division 50+ Leistungsklasse B: Offen

Maximalanzahl Nachwuchsmannschaften pro Gruppe:

- U21-Elit: Offen aber maximal insgesamt 26 Mannschaften U21-Elit und U21-Top
- U21-Top: 14 Mannschaften aber maximal insgesamt 26 Mannschaften U21-Elit und U21-Top
- U18-Elit: Offen
- U18-Top: Maximal 10 Mannschaften pro Region
- U16-Elit: Maximal 24 Mannschaften
- U16-Top: Maximal 12 Mannschaften pro Region
- U14-Elit: Maximal 12 Mannschaften pro Region

3. Das Koordinations-Gremium NAFS (KG) und die Regionalgremien (RG) können die Zulassung von ausländischen Mannschaften zur Meisterschaft in folgenden Ligen und Kategorien bewilligen:

3. und 4. Liga	Aufstiegsberechtigt / spielberechtigt bis 2. Liga
Frauen SWHL D	Nicht aufstiegsberechtigt
Senioren / Veteranen	Nicht aufstiegsberechtigt
Nachwuchs A	Spielberechtigt nur in den Leistungsklassen U21-A, U18-A, U16-A, U14-Top, U14-A, U12 und U9.

4. Ausländische Spieler, welche mit ihren ausländischen Clubs der gleichen Nationalität an der Schweizer Meisterschaft einer Aktivliga teilnehmen, müssen bei der Registrierung keinen internationalen Transfer tätigen, jedoch bei ihrem entsprechenden nationalen Landesverband abgemeldet sein und dürfen in der gleichen Saison basierend auf den "International Transfer Regulations" des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) nicht an einer Meisterschaft ihres entsprechenden nationalen Landesverbands teilnehmen. Bei ausländischen Nachwuchsspielern, welche mit ihren ausländischen Clubs der gleichen Nationalität an der Schweizer Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, ist die Abmeldung nicht zwingend notwendig.

Eine „Filiale“ eines ausländischen Vereins, welcher als „Schweizer-Verein“ gegründet und registriert ist, unterliegt den Statuten und Reglementen der SIHF, mit folgender Ausnahmeregelung: Die Mannschaft kann bis und mit 2. Liga mit seinen beim ausländischen Verband abgemeldeten Spielern an der Schweizer Meisterschaft (inkl. Playoffs) an Meisterrunden und Final- / Aufstiegsspielen teilnehmen. Ein Aufstieg in die 1. Liga ist nicht möglich.

Für die Teilnahme an grenzüberschreitenden Meisterschaften ist gemäss den IIHF Statutes and Bylaws die Bewilligung des Landesverbandes nötig, wo der ausländische Club ansässig ist. Diese schriftliche Bewilligung ist spätestens am 30.6. der Abteilung für Spielerregistrierungen der SIHF vorzulegen. Das Maximum von 2 ausländischen Spielern pro Spiel in der 2., 3. und 4. Liga gemäss Artikel 16 der Rahmenbedingungen wird nicht angewendet bei ausländischen Spielern, die mit ihrer ausländischen Mannschaft der gleichen Nationalität an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen (zum Beispiel italienische Spieler, die mit ihrer italienischen Mannschaft spielen; Spieler anderer ausländischer Nationalitäten gelten dann als Ausländer).

Art. 87 Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen

1. Die Meisterschaft wird durch das Regionalgremium (RG) organisiert, entsprechend den Weisungen des Koordinations-Gremiums NAFS (KG).
2. Der Auf- und Abstiegsmodus wird in den Regionen geregelt, der Aufstiegsmodus der 3. Liga wird vom Koordinations-Gremium NAFS (KG) festgelegt.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 88 Nachwuchsligen

1. Die Jahrgänge sind jeweils im Anhang "Altersklassen" definiert; die bei Saisonbeginn massgebenden Jahrgänge sind für die ganze Saison, das heisst bis Ende Mai des folgenden Jahres, spielberechtigt.
2. Die U12 und U9 unterliegen gemäss Artikel 110 ff einem eigenen Reglement.
3. Die Körperchargen sind in den Leistungsklassen der Animation (U18-A, U16-A, U14-A) sowie bei den U12 und U9 nicht erlaubt. Ein Stossen im Kampf um den Puck ist erlaubt, jedoch kein Check an der Bande oder auf dem offenen Eis. Auf Stufe U21-A sowie bei einer Ligaqualifikation / Auf- / Abstiegsrunde U18-Top/A respektive U16-Top/A sind Körperchargen erlaubt.

Art. 89 Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen

1. Die Mannschaften der meisterschaftsberechtigten Clubs tragen pro Saison einen Wettbewerb aus mit dem Ziel, Meister und Gruppensieger in den verschiedenen, von Swiss Ice Hockey ausgeschrieben Spielligen zu ermitteln.
2. Für die Clubs der MyHockey League, der 1. bis 4. Liga, der Frauenligen sowie der Nachwuchsligen muss die Meisterschaft kontinuierlich in Form eines festen Spielplanes, der die Daten von Meisterschaftsanfang bis Meisterschaftsende festlegt, ablaufen. Für die Förderung des Zuschauerinteresses soll die Meisterschaft aller Ligen leicht verständlich und gut verfolgbar sein.
3. Die Meisterschaft der 4. Liga sowie der Leistungsklasse A sind den geographischen Gegebenheiten anzupassen, wobei hohe Flexibilität anzustreben ist.

Art. 90 Auffüllung der Bestände

Wird die Zahl der benötigten Mannschaften pro Spielklasse aus irgendeinem Grunde bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht, so bestimmt das Regionalgremium für die regionalen Ligen endgültig, welche Mannschaft oder Mannschaften in die höhere Liga oder Leistungsklasse einzuteilen ist, beziehungsweise sind. Für die überregionalen Ligen ist das Koordinations-Gremium NASF (KG) zuständig. Mannschaften, die an den Play-Outs, an einer Auf-/Abstiegsrunde um einen möglichen Abstieg oder an einer Abstiegsrunde teilnehmen, sowie Mannschaften, deren sportlicher Abstieg bereits feststeht, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Art. 91 Gruppeneinteilung

1. Die Gruppeneinteilung der regionalen Ligen wird durch das Regionalgremium (RG) endgültig vorgenommen.
2. Die geographische Lage der Clubs ist in den Aktiv-, Nachwuchs-, Frauen- und Seniorenligen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Die Einteilung aller überregionalen Ligen erfolgt durch das Koordinations-Gremium NASF (KG).
4. Das Koordinations-Gremium NASF (KG) beschliesst die Zuteilung der 2. Liga-Mannschaften in die drei Regionen nach dem Prinzip «flexible Grenzen».

Art. 93 Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Spielklasse

1. In der 3. und 4. Liga sowie der Frauen SWHL C und SWHL D kann ein Club mehr als eine Mannschaft stellen (in der 3. Liga maximal zwei).
2. Die Kategorie A der U18, U16 und U14 steht allen Clubs für mehr als eine Mannschaft offen. Die Kategorie U14-Top steht ebenfalls allen Clubs für mehr als eine Mannschaft offen.
3. Bei den U12 und U9 sind mehrere Mannschaften pro Club zugelassen.
4. Für die Ligen der Frauen, Senioren, Veteranen und Division 50+ regelt das Koordinations-Gremium NASF (KG) die Zulassung.

5. Bei mehreren Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Leistungsklasse ist der Spieler mit seinem ersten Spiel für die entsprechende Mannschaft qualifiziert. Er kann somit während der ganzen Saison für keine andere Mannschaft der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Leistungsklasse (egal ob mit A- oder B-Registrierung) eingesetzt werden. Von dieser Regel ausgenommen sind die Leistungsklassen U14-Top und U14-A.
6. In der Swiss League, der MyHockey League, der 1. und 2. Liga und in den Nachwuchs-Leistungsklassen U21-Elit, U21-Top, U18-Elit, U18-Top, U16-Elit, U16-Top und U14-Elit sowie bei den Frauen in der Women's League und in der SWHL-B kann ein Club nur eine Mannschaft stellen.

Art. 94 Zulassung von anderen Mannschaften

1. Ein NL-, SL- oder MyHockey League-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 2. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt.
2. Ein 1. Liga-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 2. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt (ausgenommen die 1. Liga Mannschaft steigt auf oder ab.)
3. Ein 2. Liga-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 3. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt (ausgenommen die 2. Liga Mannschaft steigt auf oder ab.).
4. Steigt ein Mannschaft in eine Liga ab, in der mehr als eine Mannschaft des gleichen Clubs nicht erlaubt ist, steigt die Mannschaft der Clubs, die bisher in dieser Liga war, in eine tiefere Liga ab.
5. Ein Club darf maximal zwei Mannschaften in der 3. Liga einsetzen. Nur einer einzigen Mannschaft eines Clubs ist es erlaubt, sich an Aufstiegsspielen zu beteiligen.

Art. 95 Erste Teilnahme an der Meisterschaft

1. Jede Mannschaft mit Aktivspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der untersten Liga beginnen.
2. Jede Mannschaft mit Nachwuchsspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der untersten Leistungsklasse spielen. Auf Stufe U14 kann eine Mannschaft auch in der zweitobersten Stufe beginnen.
3. Auf Gesuch eines Clubs kann das Koordinations-Gremium NAFS (KG) eine Ausnahmeregelung bezüglich Ligazugehörigkeit bei einer Mannschaftsübernahme beschliessen, die erstmals an einer Meisterschaft teilnimmt. Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, müssen folgende Kriterien vorgängig erfüllt werden:
 - Ein schriftliches und begründetes Gesuch für eine Einteilung in eine gewisse Liga ist dem KG bis zum 15. April einzureichen.
 - Die Gruppenegegner, gegen die der Gesuchsteller in der abgelaufenen Saison gespielt hat, müssen zu 3/4 bis zum 15. April ihr schriftliches Einverständnis geben.
 - Der Verein, der die Mannschaft abgibt, muss ebenfalls bis zum 15. April sein schriftliches Einverständnis geben
 - Selbst beim Vorliegen der Einverständniserklärungen der Gruppenegegner hat das Koordinationsgremium das Recht, das Gesuch aufgrund von anderen Faktoren (z.B. aus finanziellen Überlegungen) auch nachträglich abzulehnen.
 - Bei einer Fusion von zwei Clubs muss kein Gesuch für die Ligazugehörigkeit eingereicht werden und daher entfällt auch die Pflicht für das Einholen der Einverständniserklärungen der Gruppenegegner.

Ein entsprechender Entscheid des KG wird ohne Präjudiz für zukünftige Gesuche gefällt. Der Entscheid ist endgültig. Es besteht kein Rechtsmittel.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

4. Neue Frauenmannschaften aus einer Organisation der National League oder der Swiss League dürfen direkt in die SWHL-B einsteigen, sofern die vom Koordinationsgremium beschlossenen Kriterien erfüllt wurden.

Art. 96 Meistertitel / Gruppensieger

Liga	Titel	Verantwortlich
MyHockey League	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
1. Liga	Schweizermeister / Gruppensieger	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
2. Liga	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
2. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
3. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
4. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
Seniorenliga	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
Veteranenliga	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
Division 50+	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
Women's League	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
SWHL B	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
SWHL C	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
SWHL D	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
U21-Top	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
U21-A	Regionalmeister	Regionalgremium
U18-Top	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
U18-Top	Regionalmeister (Der Titel wird am Ende der überregionalen Masterround vergeben)	Regionalgremium
U18-A	Regionalmeister	Regionalgremium
U16-Elit	Schweizermeister	Koordinations-Gremium NAFS (KG)
U-15 Top	Regionalmeister	Regionalgremium
U16-A	Regionalmeister	Regionalgremium
U14-Elit	Keine	
U14-Top	Keine	
U14-A	Keine	
U12	Keine	
U9	Keine	
Girls	Keine	



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 97 Mindestzahl Nachwuchsmannschaften

Die Clubs müssen gemäss folgender Aufstellung und gemäss Artikel 18 des SRA-Reglements eine Mindestzahl an Nachwuchsmannschaften stellen:

MyHockey League:

Erfassung: Mindestens 3 Mannschaften auf den Stufen U9 / U12

Nachwuchs: Mindestens 3 Mannschaften auf den Stufen U14 bis U21

1. Liga: Mindestens 5 Nachwuchsmannschaften

2. Liga: Mindestens 2 Nachwuchsmannschaften

3. / 4. Liga: Keine Mindestzahl vorgeschrieben

Erläuterungen:

Jeder Club, der von der 2. Liga in die 1. Liga oder von der 3. Liga in die 2. Liga aufsteigt, ist in der ersten Saison der höheren Liga von dieser Mindestzahl befreit.

Für die Stufen 2. Liga und 1. Liga gelten keine Minimalanzahl Teams der Erfassungsstufe, jede Mannschaft der Erfassungsstufe wird gerechnet.

Hat ein Club mehrere Aktivmannschaften zur Meisterschaft angemeldet, die in der MyHockey League, 1. oder 2. Liga spielen, so muss die Anzahl der zu stellenden Nachwuchsmannschaften kumulativ erfüllt werden.

Beispiel: Ein Club hat eine MHL und eine 2. Liga-Mannschaft zur Meisterschaft angemeldet. Er muss daher für den gesamten Club gemäss obgenannter Aufstellung mindestens 8 Nachwuchs-Mannschaften stellen; sei es Nachwuchsmannschaften aus seinem eigenen Club oder in einer Nachwuchsverbindung mit einem anderen Club gemäss Artikel 18 (Absatz 3 und 4) des SRA-Reglements.

Mannschaften, welche über zu wenig Nachwuchsmannschaften verfügen, werden gemäss Bussentarif gebüsst. Dabei wird pro fehlende Nachwuchsmannschaft der Tarif der untersten Liga angewendet, in der eine Aktiv-Mannschaft (die Nachwuchsmannschaften stellen muss) eines fehlbaren Clubs spielt.

Beispiel: Ein Club hat eine MHL und eine 2. Liga-Mannschaft zur Meisterschaft angemeldet. Statt der geforderten 8 Nachwuchs-Mannschaften kann der Club nur deren 6 stellen. Für die 2 fehlenden Nachwuchsmannschaften wird der Club gebüsst und es kommt der 2. Liga-Tarif zur Anwendung.

Art. 98 Daten und Dauer der Meisterschaft

Die Daten und Dauer der Meisterschaft sind aus den Plänen ersichtlich, welche durch das Koordinations-Gremium NASF (KG) oder das Regionalgremium (RG) erstellt werden und an der ordentlichen Ligaversammlung bekanntgegeben werden. Der Ligaleiter ist für die Erstellung der provisorischen und definitiven Spielpläne verantwortlich.

Art. 99 Anzahl Mannschaften in der 4. Liga

1. Die Anzahl Gruppen pro Region wird durch die Regionalgremien festgelegt.
2. Die Anzahl Mannschaften pro Gruppe richtet sich nach den Anmeldungen und wird durch die Regionalgremien aufgrund der geographischen und spielerischen Möglichkeiten festgelegt.
3. Pro Gruppe sind mindestens 4 Mannschaften zuzuteilen.
4. Die Gruppenzusammenstellung durch das Regionalgremium soll nach Unterregionen erfolgen.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 100 Anmeldung U14-Mannschaft in der Leistungsklasse Top

1. Jeder Club kann jedes Jahr eine U14-Mannschaft, unabhängig vom Tabellenstand am Ende der Saison, für die Leistungsklasse Top anmelden.

Art. 101 Altersstrukturen der Nachwuchskategorien

Sämtliche Altersberechnungen erfolgen nach folgendem Prinzip: Zweite Saisonzahl abzüglich Jahrgang ergibt das Alter. Beispiel für Saison 25/26: 2026 (Zweite Saisonzahl) minus 1998 (Jahrgang des Spielers) = 28 (Alter des Spielers). Die spielberechtigten Jahrgänge sind im Anhang "Nachwuchs-Alterskategorien" geregelt.

- U21: Als U21-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 21-jährig sind
- U18: Als U18-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 18-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in der National League oder in der Swiss League eingesetzt, dürfen sie an der U18-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen.
- U16: Als U16-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 16-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in der National League, in der Swiss League, in der MyHockey- League, der 1. Liga, in der 2. Liga und / oder in der U21-Elit oder U21-Top eingesetzt, dürfen sie an der U16-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Alle Mädchen des jüngeren und älteren Jahrgangs der Stufe U18 können in den Leistungsklassen U16-Elit und U16-Top eingesetzt werden. Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe U18 können in den Leistungsklassen U16-Elit, U16-Top und U16-A eingesetzt werden.
- U14: Als U14-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 14-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in einer U21- und / oder Aktivspielklasse eingesetzt, ausgenommen Frauenliga, dürfen sie an der U14-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Alle Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe U16 können noch in der Stufe U14 spielen und dürfen dort gemäss Artikel 12 Absatz 5 der Rahmenbedingungen in allen U14-Leistungsklassen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Lateborn-Spieler des jüngeren U16-Jahrganges, die bei den U14 eingesetzt werden.
- U12: Als U12-Spieler werden Eishockeyspielerinnen und -spieler definiert, welche maximal 12-jährig sind. U12-Spielerinnen und -Spieler, sowie Spielerinnen- und Spieler, die jünger sind, dürfen in den Altersstufen U16 und älter und in der Aktivspielklasse nicht eingesetzt werden.

U12-Einsätze auf Stufe U14:

Der ältere U12-Spieler muss bis Ende Kalender-Jahr pro Einsatz in den U14 mindestens 1 "Turnierspiel-U12" aufweisen. (Verhältnis U12-Turnier - U14-Spiel 1:3). Der jüngere U12-Spieler muss bis Ende Kalender-Jahr pro Spiel in den U14 mindestens 1 "U12-Turnier" aufweisen. (Verhältnis U12-Turnier - U14-Spiel). Die Beweislast in Sanktionsfällen liegt beim Club. Torhüter sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Ab Januar sind die U12-Spielerinnen und -Spieler entsprechend ihrer Entwicklung vielfältig (quer / längs) einzusetzen (beide Kriterien werden innerhalb des Erfassungslabors gewertet).

Eine "U14-Neuanmeldung" (Spieler eines U14-Jahrganges mit einer erstmaligen Spielerregistrierung / Lizenz in der laufenden Saison) ist in den U12 spielberechtigt, bis er 3 Meisterschaftsspiele in einer U14-Mannschaft (A oder B Lizenz) gespielt hat.

- U9: Als U9-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 9-jährig sind.

Mädchen / Frauen

- Mädchen / Frauen sind berechtigt, bis und mit U18-Altersstufe bis zum Höchstalter von 19 Jahren in gemischten Mannschaften mitzuspielen. Die Vorschriften der entsprechenden Nachwuchsligen sind anwendbar. Eine Ausnahme bildet die Torhüterposition, welche den Mädchen / Frauen in allen Nachwuchsklassen (unter Berücksichtigung der spielberechtigten Jahrgänge) und in allen Aktivklassen offensteht. Auf Gesuch können auf Stufe U18-Elit auch 20-jährige Spielerinnen eingesetzt werden. Das entsprechende Gesuch ist an die Abteilung Women's National Teams einzureichen.
- Nachwuchsspielerinnen, bei deren A-Lizenz-Club keine Frauenmannschaft existiert, können nebst Einsätzen in ihrem A-Lizenz-Nachwuchsclub auch mittels clubfremder Lizenz (T8) für Einsätze in einer Frauenmannschaft registriert werden. Wenn beim A-Lizenz-Club eine Frauenmannschaft existiert, kann die clubfremde Lizenz auch auf einen Nachwuchs-Club gelöst werden, der keine Frauenmannschaft hat. Der Stammclub der Mädchens (Club, der die A-Registrierung gelöst hat), ist für die Spielerregistrierung verantwortlich, während der Einsatz in der Frauen-, resp. Nachwuchs-Mannschaft mittels clubfremder Lizenz erfolgt, deren Antrag vom Stammclub (Club, der die Spielerin beim Verband registriert), vom Zweitclub (Club, der die Spielerin einsetzen will), vom Inhaber der elterlichen Gewalt, bzw. bei Volljährigkeit von der Spielerin, unterzeichnet wird. Die vorgängig beschriebene Spielbewilligung mittels Formular T8 kann pro Spielerin nur für einen Club pro Saison ausgestellt werden. Analog der Regelung für die Spielerkarte B (B-Lizenz-Reglement, Artikel 2.3.6 Fristen) kann sie bis spätestens 31.01. einer Saison gelöst werden.
- Nachwuchsspielerinnen im U14-Alter (und jünger) sind berechtigt, mit einer zusätzlichen Spielerregistrierung am Spielbetrieb einer (1) reinen U14-Mädchenmannschaft eines anderen Clubs teilzunehmen, ohne dafür eine B-Lizenz oder eine clubfremde Registrierung für den Einsatz bei einem Frauenteam lösen zu müssen. Der Einsatz bei dieser U14-Mädchenmannschaft mit dieser "F-Lizenz" genannten zusätzlichen Spielerregistrierung hat keinerlei Einfluss auf die Spielberechtigung der Nachwuchsspielerin in einer anderen Leistungsklasse (auch nicht in der gleichen U14-Leistungsklasse). Diese zusätzliche Spielerregistrierung kann während der ganzen Saison gelöst werden. Spielerinnen des jüngeren U16-Jahrgangs können im Rahmen der Overage-Regelung (siehe vorgenannte Regelung im selben Artikel) ebenfalls diese zusätzliche Spielerregistrierung verwenden.

Art. 102 Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen

U21-Elit, U21-Top, U21-A	3 x 20 effektive Minuten
U18-Elit, U18-Top, U18-A	3 x 20 effektive Minuten
U16-Elit, U16-Top, U16-A	3 x 20 effektive Minuten
U14-Elit, U14-Top, U14-A	3 x 20 effektive Minuten
U12	gemäss Reglement
U9	gemäss Reglement

Art. 103 Spielberechtigung Frauen-Liga

1. Spielberechtigt ist bei der Women's League jede Spielerin ab 15 Jahren. In der SWHL B, SWHL C und SWHL D ist jede Spielerin ab 12 Jahren spielberechtigt. Im Falle einer Ligaqualifikation Women's League / SWHL B darf das Women's League-Team nur Spielerinnen ab 15 Jahren einsetzen, während in der SWHL B-Mannschaft weiterhin Spielerinnen zugelassen sind, die mindestens 12 Jahre alt sind (Altersberechnung siehe Artikel 101, erster Absatz).
2. Der Einsatz von Transgender-Spielerinnen in den unter Absatz 1 erwähnten Frauen-Ligen ist möglich, sofern die Kriterien der "Transgender Guidelines" des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) erfüllt werden. Die Guidelines sind auf der SIHF-Homepage ersichtlich.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

3. Spielerinnen im Nachwuchsalter (gemäss Alters-Definition im Artikel 4.1. des Reglements 2-Spielerregistrierungen) dürfen nach 6 Spielen in der Women's League nicht mehr in der SWHL-C oder SWHL-D eingesetzt werden und nach 6 Spielen in der SWHL-B nicht mehr in der SWHL-D eingesetzt werden.

Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen

1. Spieler, welche in einer Nachwuchsliga (ausgenommen U21-Elit und U18-Elit) mit einer Spielsperre bestraft wurden (Strafbarer Tatbestand: Spieldauer-Disziplinarstrafe: Siehe Reglement Rechtspflege, Anhang Bussentarif; strafbarer Tatbestand: Matchstrafe: Siehe Regelbuch IIHF, Regel 21), sind automatisch für alle Mannschaften (Nachwuchs- und Aktivliga, mit A- und B-Lizenz, inklusive National League, Swiss League, U21-Elit und U18-Elit) gesperrt, bis die Sperre innerhalb derjenigen Kategorie erlischt, in welcher der Spieler die Sperre ausgesprochen erhielt.
2. Läuft die Sperre über das Meisterschaftsende einer Mannschaft hinaus, können diese Spielsperren mit der Mannschaft einer anderen Kategorie oder Leistungsklasse abgesessen werden, mit welcher der Spieler die Meisterschaft fortsetzen kann, sofern der Spieler / die Spielerin in der laufenden Saison bereits Einsätze in dieser Aktivmannschaft hatte.

Art. 105 Pokal und Diplome

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Ligen und Spielklassen, die durch das RG / KG organisiert werden.

1. Die Titel werden gemäss Art. 96 vergeben.
2. Der Regionalmeister erhält ein Diplom für den Club.
3. Die Aufsteiger (ohne Leistungsklasse A) erhalten ein Diplom für den Club.
4. Ein Regionalmeister trägt den Titel «Regionalmeister, derLiga 20.../... der Region ...» (z.B. Regionalmeister 3. Liga 2019/20 Region Westschweiz)
5. Der Schweizermeister trägt den Titel « SchweizermeisterLiga 20.../... (z.B. Schweizermeister Women's League 2019/20).

Art. 106 Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs

Mit der verbindlichen Anmeldung von Nachwuchsmannschaften haben die beteiligten Clubs dem RG eine Erklärung abzugeben, worin sie bestätigen, davon Kenntnis zu haben, dass der Verband im Falle von Unfällen jede Haftpflicht ablehnen muss und dass für alle teilnehmenden Spieler gegenüber dem Club eine Einwilligung der Eltern vorliegen muss, so lange sie das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

Art. 107 Schülermeisterschaft

1. Die Kantonalverbände können Schülermeisterschaften nach eigenem Reglement ausschreiben. Die Organisation und Verantwortlichkeit kann delegiert werden.
2. Solche Schülermeisterschaften werden vom Nachwuchs- und Amateursport finanziell nicht unterstützt.

Art. 108 Overage-Spieler

- **U21-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel, die ein oder zwei Jahre älter sind als der älteste U21-Jahrgang.
 - A-Lizenz beim entsprechenden Club / bei der entsprechenden Organisation, welche den Spieler als Overage-Spieler einsetzt. Die Organisation ZSC Lions / GCK Lions hat die Möglichkeit, Spieler aus diesen beiden Clubs als Overages spielen zu lassen, sofern einer der beiden Clubs die A-Lizenz besitzt.
 - Keine Kriterien bei Grösse und Gewicht
 - Bei einer Ligaqualifikation gegen die U21-Top werden bezüglich Einsatz von Overage-Spielern die Richtlinien der U21-Top angewendet.
- **U21-Top** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel, die ein oder zwei Jahre älter sind als der älteste U21-Jahrgang.
 - Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
 - Für sämtliche Phasen nach der Regular-Season sind nur 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel mit A-Lizenz beim entsprechenden Club / bei der Organisation, mit der eine Nachwuchsverbindung besteht, zugelassen, der die Overage-Spieler / Torhüter einsetzen möchte, sofern die Spieler / Torhüter während der Regular Season mindestens 10 Meisterschaftsspiele mit der U21-Top-Mannschaft gespielt haben.
- **U21-A** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel, die ein oder zwei Jahre älter sind als der älteste U21-Jahrgang.
 - Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
 - Für sämtliche Phasen nach der Regular-Season sind nur 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel mit A-Lizenz beim entsprechenden Club / bei der Organisation, mit der eine Nachwuchsverbindung besteht, zugelassen, der die Overage-Spieler / Torhüter einsetzen möchte, sofern die Spieler / Torhüter während der Regular Season mindestens 10 Meisterschaftsspiele mit der U21-A-Mannschaft gespielt haben.
- **U18-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngsten U21-Jahrgangs
 - Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
 - A-Lizenz beim entsprechenden Club / bei der entsprechenden Organisation, welche den Spieler als Overage-Spieler einsetzen möchte. Die Organisation der ZSC Lions / GCK Lions hat die Möglichkeit, Spieler aus diesen beiden Clubs als Overages spielen zu lassen, sofern einer der beiden Clubs die A-Lizenz besitzt.
 - Bei einer Ligaqualifikation gegen die U18-Top werden bezüglich Einsatz von Overage-Spielern die Richtlinien der U18-Top angewendet.
- **U18-Top** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngsten U21-Jahrgangs
 - Der Overage-Torhüter kann maximal 10 Spiele absolvieren
 - Für die Ligaqualifikation sind keine Overage-Torhüter zugelassen
 - Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U18-A** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngsten U21-Jahrgangs; keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht.
 - Bei einer Ligaqualifikation, bzw. Auf- / Abstiegsrunde gegen die U18-Top werden bezüglich Einsatz von Overage-Spielern die Richtlinien angewendet, die für die jeweilige Mannschaft bereits vor der Ligaqualifikation gültig waren.

- **U16-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U18-Jahrgangs; keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U16-Top** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U18-Jahrgangs; keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht.
- **U16-A** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U18-Jahrgangs ; keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht.
 - Bei einer Ligaqualifikation, bzw. Auf- / Abstiegsrunde gegen die U16-Top werden bezüglich Einsatz von Overage-Spielern die Richtlinien angewendet, die für die jeweilige Mannschaft bereits vor der Ligaqualifikation gültig waren.
- **U14-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U16-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U14-Top** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U16-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U14-A** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U16-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U12** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U14-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U9** Maximal 2 Overage-Spieler (Feldspieler oder Torhüter) pro Spiel des jüngeren U12-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- Die Spielberechtigung als Overage-Spieler für die Altersklassen U18 und jünger gilt so lange, bis 3 Spiele in einer älteren Altersklasse oder in der MHL, der 1. oder 2. Liga gespielt wurden.
- Ausgenommen davon sind Mädchen des jüngeren oder älteren Jahrgangs U18 und des jüngeren Jahrgangs U16 (siehe entsprechende Regelung gemäss Artikel 101), welche in der U16, bzw. U14 spielen.
- Für die U18-Elit wird das 3-Kreuz-Prinzip aufgehoben.
- Innerhalb der unteren Alterskategorie gilt auch für einen Overage-Spieler das 3-Kreuz-Prinzip (ausgenommen auf Stufe U14).

Art. 109 U14-Meisterschaft

1. Auf allen Stufen U14 werden reguläre Meisterschaftsspiele gespielt.
2. Für die reguläre Meisterschaft werden keine Ranglisten und keine Statistiken geführt.
3. Körperspiel: In der U14-A sind keine Körperchancen erlaubt.
4. Slapshot: In der U14-Stufe ist der Slapshot (Schlagschuss) erlaubt.

C. (Art. 110-121) Spiel-Reglement für die Meisterschaften U12 und U9

Präambel

Das oberste Ziel der U12- und U9-Meisterschaft ist es, den Kindern im Alter bis 11 Jahre möglichst viele Spielmöglichkeiten zu geben, unabhängig von der Spielstärke. Die Entwicklung der Kompetenzen sowie die physische und psychische Entwicklung stehen im Zentrum, Resultate sind Nebensache. Damit dies gelingt, ist es wichtig, dass die Akteure im Kindereishockey (Trainer und Hilfstrainer, Funktionäre, Eltern) den Sinn und Zweck der Meisterschaft verstehen. Es liegt in der Hand der Clubverantwortlichen, aus dem losen Minimal-Spielreglement an Ort und Stelle das zu machen, was für einen disziplinierten Betrieb bei gegenseitiger Achtung notwendig ist. Die Kinder sollen spielen können; der Verein hat mit dieser U12- und U9-Meisterschaft keine Ambitionen zu erfüllen.

Sportliche Zielsetzungen

- Eishockey ABC - technische Fertigkeiten (Grundkompetenzen erwerben und festigen)
- Spielfreude mit hohem Aktivitätsgrad
- Erfolgserlebnis "Eishockey" (Stärkung Selbstwert, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitserfahrung)
- Bewegungsvielfalt / Koordination
- Gleichbehandlung aller Spielerinnen und Spieler (identische Spielanteile)

Art. 110 Einrichtungen

a) Eisfeldaufteilung U9 3:3-Querformat

- Gespielt wird über die Breite (quer) auf 1/4 der Eisfläche (Spielfeldgrösse 30 x 15 Meter oder kleiner, in Abhängigkeit von der Eisbahngrösse). Das Eisfeld ist somit in vier identisch grosse Spielfelder abzutrennen. Gespielt wird gleichzeitig auf zwei bis vier Spielfeldern, je nach Anzahl teilnehmender Teams. Je nach Platzverhältnissen sind die Wechselzonen innerhalb des Spielfeldes in den Ecken abzutrennen oder seitlich ausserhalb des Spielfeldes zu platzieren. In jedem Fall sind die Wechselzonen durch den Organisator klar zu regeln und gegenüber den beteiligten Teams zu kommunizieren.
- Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet. Der Spielleiter/die Spielleiterin wirft den Puck so rasch als möglich in eine Ecke hinter die Grundlinie des Tores.
- Die Tore werden mit einem Abstand von 100 cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.

b) Eisfeldaufteilung U12 3:3-Querformat

- Gespielt wird über die Breite (quer) auf 1/3 der Eisfläche (Spielfeldgrösse 30 x 20 Meter oder kleiner, in Abhängigkeit von der Eisbahngrösse). Das Eisfeld ist somit in 3 identisch grosse Spielfelder abzutrennen. Gespielt wird gleichzeitig auf zwei oder drei Spielfeldern, je nach Anzahl teilnehmender Teams. Wird lediglich mit 4 Teams auf 2 Feldern gespielt, wird das mittlere Spielfeld (neutrale Zone) als Wechselzone genutzt. Wird auf allen 3 Feldern gleichzeitig gespielt, sind die Wechselzonen in den Spielfeldecken abzutrennen. In jedem Fall sind die Wechselzonen durch den Organisator klar zu regeln und gegenüber den beteiligten Teams zu kommunizieren.
- Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet. Der Spielleiter / die Spielleiterin wirft die Scheibe so rasch als möglich in eine Ecke hinter die Grundlinie des Tores.
- Die Tore werden mit einem Abstand vom 100 cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

c) Eisfeld U12-1 "Intro to Full-Ice" 5:5 Format

Die U12-1 5:5 "Intro to Full-Ice" Spiele werden auf dem regulären Spielfeld (ganze Eisfläche) durchgeführt. Alle weiterführenden Informationen sind in der Wegleitung «U12-1 Intro to Full-Ice» ausgeführt.

Art. 111 Anzahl Spielfelder in 3:3-Querformat U9 und U12

Durch die in Art. 110 definierten Feldaufteilungen werden auf Stufe U9 zwei bis vier spielbare Eishockeyfelder (1/4 Feld quer) bereitgestellt, auf Stufe U12 sind es zwei bis drei spielbare Eishockeyfelder (1/3 Feld quer).

Art. 112 Spielplansitzung

Die U9- und U12-Meisterschaft ist so zu konzipieren, dass an der Spielplansitzung alle Organisatoren der Meisterschaftsrunden bekannt sind. Ein Club soll pro Saison 2- bis 3mal Organisator eines Spieltages sein. Pro 3:3 Turnier U9 und U12 werden als Grundsatz mindestens 3 Spiele gespielt (daher min. 4 teilnehmende Teams).

Art. 113 Turnierumsetzung U9 und U12 in 3:3-Querformat

- 1 Wechselorganisation: Die Linien wechseln kollektiv auf ein kurzes Hornsignal. Dieses Signal erklingt alle 60 Sekunden. Der auszuwechselnde Block lässt den Puck liegen (Pässe an Mitspielende sind nicht erlaubt), verlässt unverzüglich das Spielfeld und wird "fliegend" von einem frischen Block ersetzt. Der neu eingewechselte Block nimmt das Spiel ohne Verzögerung auf. Doppeleinsätze sind nicht erlaubt.
- 2 Spielanfang und -ende: Sämtliche Spieler/innen stellen sich wie bei einem normalen Spielbeginn auf. Der Puck wird auf ein Hornsignal vom Schiedsrichter in der Spielfeldmitte eingeworfen. Das Spiel beginnt und läuft ohne Unterbruch bis zum Schlussignal (Horn).
3. Spielzeit: Bei 4 beteiligten Teams beträgt die Matchdauer 1 x 30 Minuten (oder 2x 18 Min mit 2 Minuten Halbzeitpause) effektive Spielzeit. Die Uhr wird nicht angehalten. Es findet kein Seitenwechsel statt. Der Organisator kann eine anderslautende Matchdauer in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Eisreservation und Anzahl beteiligter Teams definieren, solange die effektive Spielzeit über alle Spiele an einem Turnier pro Team mindestens 90 Minuten beträgt. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz, dass die Kinder eine möglichst hohe Aktivitätszeit erhalten (viel Spielzeit, wenige Unterbrüche).
4. Die Clubs haben die Turnierausschreibungen in unterschiedlichen Spielgruppen auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in folgenden Kategorien:

U9 Kategorien:
U9-2: Einsteiger, aus der Hockeyschule, schrittschuhläuferische Anfänger (F1-F2)
U9-1: Bereits letztes Jahr im Eishockey; zeigen Fortschritte im Eishockey ABC (F2-F3)

U12 Kategorien
U12-3: unterste Leistungsklasse, erst geringfügig entwickelte Eishockey-Grundlagen (F3) (F2)
U12-2: mittlere Leistungsklasse (F2-F3)
U12-1: höchste Leistungsklasse, weit entwickelte Eishockey-Grundlagen (F3)
5. Teammeldungen
Bei den Teammeldungen ist die Einstufung U9-2 oder U9-1 sowie U12-3, U12-2 oder U12-1 zu vermerken.

6. Mindestanzahl Spiele als Ziel pro Spieler/in U9 und U12:

- 4 Turniere bis Weihnachten
- 4 Turniere nach Weihnachten
- 1 Eventturnier als Saisonabschluss

Die reglementarisch verankerte Mindestanzahl ist bewusst tief gehalten, damit alle Clubs und Eltern der Spieler/innen entlang ihrer Möglichkeiten ihre Turnierbesuche passend gestalten können. Eine höhere Anzahl an Spielgelegenheiten kann für die Kinder motivierend und förderlich sein, wenn die Umstände es zulassen und die Menge nicht als Belastung wahrgenommen wird.

7. Gemischte Teams aus verschiedenen Clubs können als Team für Turniere gemeldet werden.

8. Anzahl Spieler / Spielerinnen auf dem Eis: gespielt wird 3 gegen 3 plus je 1 Torhüter/Torhüterin pro Team. Vgl. auch Teamgrösse in Art. 114.

9. Torhüter/Torhüterin: Die Torhüter/Torhüterinnen sind jederzeit frei austauschbar.

U9: In Absprache mit den teilnehmenden Clubs ist es bei U9-Turnieren zulässig, auf Torhüter/Torhüterinnen zu verzichten und mit kleinen Trainingstoren zu spielen.

Art. 114 Zusammensetzung *des Teams*

a) Teamzusammensetzung in U9 und U12 3:3-Querformat

Wenn möglich sollen U9 und U12 Turniere im 3:3-Querformat mit einer Kadergrösse von 9 Spieler/innen plus 1-2 Torhüter/innen angetreten werden, damit vollständig mit 3 Blöcken durchgewechselt werden kann und alle Kinder dieselben Spielanteile erhalten. Eine Mindestanzahl Spieler/innen pro Team ist jedoch nicht definiert. Doppeleinsätze sind nicht gestattet (ausser die Mannschaft hat nicht min. 2 volle Blöcke). Im Sinne der Ausbildung ist mit dem Gegnercoach vorher abzusprechen, wie die Wechselorganisation sinnvollerweise organisiert werden kann.

Die Spieler/Spielerinnen sind wenn immer möglich nach Leistungsniveau gegeneinander spielen zu lassen (leistungsauffälligste Spieler/innen in 1. Block, mittleres Leistungsniveau in 2. Block, tiefstes Leistungsniveau in 3. Block); kein spezielles Einsatzcoaching / Forcieren der leistungsauffälligsten Spieler/Spielerinnen!

Stellt ein Club an einem Turnier (Spieltag) mehr als ein Team, so müssen die Spieler/Spielerinnen jedes Teams vor Beginn des 1. Spieles bezeichnet werden. Am gleichen Spieltag darf nicht ausgetauscht werden. Jedoch ist der Austausch der Spieler und Spielerinnen an einem anderen Spieltag gestattet.

b) Teamzusammensetzung in U12-1 «Intro to Full-Ice» Format

Im Sinne der Ausbildung wird empfohlen, die «Intro to Full-Ice» Spiele auf Stufe U12-1 möglichst mit 3 vollzähligen Blöcken und 1-2 Torhütern / Torhüterinnen zu spielen (Kaderempfehlung somit 15 + 2). Alle weiterführenden Informationen sind in der Wegleitung «U12-1 Intro to Full-Ice» ausgeführt.

Torhüter

Für U9-Turniere wird empfohlen, einen Spieler/eine Spielerin mit einer regulären (kompletten) Torhüterausrüstung einzusetzen. Es wird aber weiterhin empfohlen, keinen «festen» Torhüter / keine "feste" Torhüterin zu rekrutieren, sondern die Bewegungsvielfalt der Sportart Eishockey als Ganzes erleben zu lassen (Torhüter und Spieler).



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 115 Spielbetrieb

a) Spielbetrieb in U9 und U12 3:3-Querformat

Spielleitung

Die Spielleiter / Spielleiterinnen werden von der Turnierleitung aufgeboten. Die Spiele werden mit jeweils einem Spielleiter / einer Spielleiterin pro Spielfeld geleitet. Die Spielleiter / Spielleiterinnen sind jeweils mit 2 Pucks ausgerüstet, dem Spielpuck und einem Ersatzpuck.

Wenn der Puck das Spielfeld „verlässt“, wirft der Spielleiter/die Spielleiterin den Ersatz Puck in die Mitte des Spielfeldes (freier Raum). Dies unter gleichzeitigem Rufen: „Neuer Puck“.

Wird der Puck vom Torhüter/von der Torhüterin arretiert, wird dieser Puck vom Spielleiter / von der Spielleiterin in eine der beiden Spielfeldecken geworfen.

Bei einem erzielten/erhaltenen Tor bleibt der Puck im Tor liegen und ist somit unspielbar. Die Spieler / Spielerinnen des torerzielenden Teams müssen sofort in die eigene Spielfeldhälfte zurücklaufen. Gleichzeitig wird ein neuer Puck vom Spielleiter / von der Spielleiterin hinter das Tor des torerhaltenen Teams geworfen. Das Spiel geht ohne Unterbrechung so rasch als möglich weiter. Der Spielleiter / die Spielleiterin holt sich während des Spiels einen neuen Ersatzpuck am Rand der Wechselzone oder im Tor.

Matchpucks U9:

Gespielt wird zwingend mit den blauen Pucks (leichte Pucks).

Matchtore U9

Gespielt wird zwingend auf die Kids 80 Tore (kleine Tore)

b) Spielbetrieb in U12-1 5:5 «Intro to Full-Ice» Format

Die Clubs erhalten in der Umsetzung der "Intro to Full-Ice" Spiele auf Stufe U12-1 viele Freiheiten, damit der Ausbildungscharakter bestmöglich umgesetzt werden kann. Alle weiterführenden Informationen sind in der Wegleitung "U12-1 Intro to Full-Ice" ausgeführt.

Art. 116 Strafzeiten

Foulspiel und übertriebene Härte sollten primär von den Coachs **teamintern** korrigiert und sanktioniert werden.

Der Spielleiter / die Spielleiterin ist jedoch grundsätzlich immer berechtigt eine Strafe auszusprechen. Bei einer Strafe unterbricht der Schiedsrichter das Spiel. Dieses wird mittels Penalty (anstatt eine Spielerreduzierung) wieder aufgenommen. Der Schütze (der Spieler, an welchem das Foul begangen wurde) kann von der Mitte aus allein losziehen. Die übrigen Spieler werden auf Zeichen des Spielleiters/ der Spielleiterin dem Schützen folgen (3m Abstand). Sofern kein Tor erzielt wird, wird das Spiel unmittelbar fortgesetzt

Art. 117 Spielregeln

Weitere Regelanpassungen

Es wird nach den offiziellen Regeln gespielt Siehe Anpassungen Art. 115. Weitere Anpassungen sind:

- Die Abseitsregel ist in den 3:3-Querformaten aufgehoben.
- Bodycheck, Check gegen die Bande, frontaler Körperangriff sind von den ~~Trainer~~ **Coaches** zu sanktionieren und den Spieler zu richtigem Verhalten zu erziehen (Denkpausen sind wichtig in solchen Momenten).
- Slapshot wird in den 3:3-Querformaten mit einer kleinen Strafe geahndet.
- U12-1 "Intro to Full-Ice": Weiterführende Regelanpassungsmöglichkeiten sind in der Wegleitung "U12-1 Intro to Full-Ice" ausgeführt.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 118 Spielqualifikation

U9

Spielerinnen und Spieler der U9 sind registrierungspflichtig. Die Spielerregistrierungen sind den Funktionären jeweils vor Spielbeginn vorzuweisen. Der Ausbildungsgedanke muss Vorrang haben. Es liegt in der Verantwortung der Clubs und Organisatoren, möglichst gleichstarke Spielgruppe (Ausschreibung in U9-2 und U9-1) zu organisieren. Gemischte Teams aus mehreren Clubs mit ähnlichem Leistungsniveau sind möglich. Spielerinnen und Spieler der U9 und U12 sind auch ohne B-Lizenz für ein (1) anderes U9-, bzw. U12-Team eines anderen Clubs spielberechtigt. Das Einverständnis des A-Lizenz-Clubs muss jedoch vorliegen.

U12

Spielerinnen und Spieler der U12 sind registrierungspflichtig. Die Spielerregistrierungen sind den Funktionären jeweils vor Spielbeginn vorzuweisen. Spielerinnen und Spieler der U9 und U12 sind auch ohne B-Lizenz für ein (1) anderes U9, bzw. U12-Team eines anderen Clubs spielberechtigt. Das Einverständnis des A-Lizenz-Clubs muss jedoch vorliegen.

U12-Spieler auf Stufe U14

Die Spieler/Spielerinnen der U12-Jahrgänge sind während der ganzen Saison in allen U14-Leistungsklassen spielberechtigt und dürfen weiterhin bei der U12 eingesetzt werden.

U12-Spieler/Spielerinnen dürfen NICHT in den U9 eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind die Overage-Spieler gemäss Artikel 108.

Art. 119 Mindestanforderungen der Spielleiter/Spielleiterinnen

U9: Das Mindestalter der Spielleiter/Spielleiterinnen für U9-Turniere: "U14-Alter"

U12: Das Mindestalter der Spielleiter/Spielleiterinnen für U12-Turniere: "U16-Alter"

(Die Spielleiter/Spielleiterinnen sind für die beiden Turnierformen noch nicht verpflichtet, im Besitz einer Schiedsrichterlizenz zu sein)

Verbindliche Ausrüstung der Spielleiter / Spielleiterinnen zum eigenen Schutz und aus Respekt zu den Kindern:

- Schiedsrichterleibchen
- Helm (mit Visier)
- Dunkle Hosen

Die Schiedsrichter-NWB-Lizenz berechtigt Spiele der Kategorien U9, U12 und U14 zu leiten, unabhängig vom Alter der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen.

Art. 120 Platzorganisation

Die Platzmannschaft ist Organisator. Letzterer stellt 2 Spielleiter (1 pro Spielfeld) und 1 Zeitnehmer. Es gibt keinen Spielbericht, bzw. es erfolgt keine Erfassung im Reporter. Es werden weder Resultate kommuniziert noch irgendwo aufgeführt. Hier wird dem verantwortlichen Veranstalter nur das Club-Spieleraufgebot abgegeben.

Art. 121 Unstimmigkeiten

Es gibt keine Proteste, Rekurse, usw. Es kann keine übergeordnete Instanz angerufen werden. Alle Unstimmigkeiten sind auf dem Platz unter den Verantwortlichen zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten entsendet jede Mannschaft einen Verantwortlichen zur Absprache. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Organisators endgültig



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln

Generelles:

Änderungen der IIHF-Regeln sind nicht Bestandteil dieses Spielreglements, da sie bereits im IIHF-Regelbuch aufgeführt werden. Es obliegt den zuständigen Ligaleitern, Änderungen der IIHF-Regeln, welche den Meisterschaftsbetrieb betreffen, in ihren Weisungen zum Meisterschaftsbetrieb zu integrieren und gegebenenfalls anzupassen.

Nachfolgend werden nur Punkte thematisiert, die von den IIHF-Regeln abweichen.

Art. 122 3 Punkte-Regel

Die 3-Punkte-Regel wird während den Qualifikationsrunden für alle Aktiv- und Nachwuchs-Gruppen (ausser U9 und U12) übernommen.

Art. 123 Overtime (Verlängerung) und Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys

In folgenden Kategorien gibt es bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung und ein Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys:

- alle Aktivligen (MyHockey League, 1. bis 4. Liga)
- Women's League, SWHL B und SWHL C
- Nachwuchskategorien U21-Top, U18-Top, U16-Elit, U16-Top

In folgenden Kategorien folgt bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit direkt ein Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys (ohne Verlängerung):

- Nachwuchskategorien U21-A, U18-A, U16-A, U14-Elit, U14-Top, U14-A
- SWHL D
- Senioren, Veteranen, Division 50+

Art. 124 Trikots in den Hosen

Die Regel des IIHF Rulebook findet im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport keine Anwendung.

Art. 127 Ausnahmen zum IIHF Unified Rulebook

Das neue IIHF Unified Rulebook findet im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

- 5.3 Jede Mannschaft muss auf ihrer Spielerbank oder auf einem Stuhl unmittelbar neben der Spielerbank (oder in der Nähe) einen Ersatztorhüter haben, der immer voll ausgerüstet und spielbereit sein muss.
- 9.3. Trikots müssen vollständig ausserhalb der Hose getragen werden
- 18.4. Videoüberprüfung auf dem Eis einer Doppelten Kleinen Strafe für Hohen Stock
- 19.3. Zusammenfallende Strafen - letzte 5 Minuten und Verlängerung (3' und 1')
- 20.6. Videoüberprüfung auf dem Eis einer Grossen Strafe
- 22.4. Alle Disziplinarstrafen, die wegen "Beschimpfung von Offiziellen " beurteilt wurden, müssen den zuständigen Behörden detailliert gemeldet werden.
- 31.9.v Der Schiedsrichter soll den zuständigen Stellen (Rechtspflege) sofort und im Detail die Umstände von folgenden Situationen beschreiben: Aussprechen einer grossen Strafe.
- 34.3. Die Verlängerung beginnt unmittelbar nach dem Reinigen der gesamten Eisfläche mit Schaufeln.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

37+38 Video Review bzw. Coaches Challenge (ausser Regel 37.3. ix - englische Version, siehe unten)
Die obengenannten Regeln werden grundsätzlich im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport nicht angewandt.

Aus der Regel 37 (Video Review) soll allerdings folgende Regel auch ohne Videounterstützung angewendet werden können:

37.3. ix: Der Puck geht als Folge eines ununterbrochenen Spielzuges ins Tor, wobei der Spielzug durch einen Pfiff des Schiedsrichters, der den Puck aus den Augen verloren hat, nicht beeinflusst wird .

Art. 128 Teamkleidung und Trikotnummern während der Aufwärmphase auf dem Eis

Gemäss dem offiziellen IIHF-Regelbuch müssen alle Spieler während der Aufwärmphase auf dem Eis die gleiche Teamkleidung und Trikotnummer tragen wie während des Spiels. Werden abweichende Aufwärmleibchen verwendet, muss die Spielernummer mindestens in gleicher Grösse, gut sichtbar, auf dem Rücken platziert werden. Diese Regel gilt im Nachwuchs, Amateur- und Frauensport für die MyHockey League, die 1. und 2. Liga.

Art. 129 Strafbankbetreuer

Bei sämtlichen Spielen der MyHockey League, der 1. und 2. Liga, der Women's League, der SWHL-B sowie bei allen Elite- und Top- Nachwuchsspielen muss auf jeder Strafbank ein Strafbankbetreuer vorhanden sein. Ebenfalls bei Eisbahnen, wo die Strafbank durch ein Plexiglas geschützt ist. Er ist dem Punktrichter unterstellt.

In allen übrigen Ligen ist es empfehlenswert.

Art. 130 Nacken- und Halsschutz

Im gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb sämtlicher Ligen des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports gilt für Spielerinnen und Spieler ein Hals- und Nackenschutzobligatorium. Verstösse gegen diese Regelung werden auf dem Eis sanktioniert.

Art. 131 Teamkleidung

- 1 Gemäss der Regel 9.1. des offiziellen IIHF-Regelbuchs müssen alle Spieler eines Teams einheitliche Trikots, Hosen, Strümpfe und Helme haben. Das heisst, die Trikots inklusive Ärmel und Strümpfe müssen die gleiche Farbe haben. Dies betrifft die MHL, 1. Liga, 2. Liga, Women's League, SWHL-B, U21-Elit, U21-Top und die U18-Elit.
- 2 Im Nachwuchsbereich kann in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm und den Hosen/Hosenüberzügen, wie folgt abgewichen werden:
 - Leistungsklasse U21-A, U18-Top, U18-A, U16-Elit, U16-Top, U16-A, U14-Elit, U14-Top: Abweichung bei maximal 2 der genannten Elemente
 - Leistungsklasse U14-A, U12 und U9: keine Vorschriften der genannten Elemente
- 3 In der 3. / 4. Liga, der SWHL-C und D, bei den Senioren, bei den Veteranen und bei der Division 50+ kann in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm, den Hosen/Hosenüberzügen und den Strümpfen wie folgt abgewichen werden: Abweichung bei Helm und Hosen
- 4 In den unter Punkt 1 genannten Kategorien wird bei Abweichungen ein BESO erstellt. In Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen kann die Teambekleidung abweichen, wenn neue Spieler getestet werden.



Reglement für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport 2025/2026

Art. 132 Helmobligatorium für Spieler der Nachwuchsstufen U14 bis U21 auf der Spielerbank

Sämtliche Spieler, inklusive Torhüter (Ersatzgoalie), welche auf dem Spielbericht aufgeführt sind, haben während des Spiels einen Helm zu tragen (mindestens einen zertifizierten Spielerhelm).

Art. 135 Bewilligungspflichtige Spiele

Gemäss dem Spiel-Reglement ist in folgenden Fällen eine schriftliche Spielbewilligung des Verbandes erforderlich

- Internationale Clubspiele im In- und Ausland
- Tournee ausländischer Teams in der Schweiz
- Turniere jeder Art

Art. 136 Gesuche für Spielbewilligungen

Gesuche für Spielbewilligungen sind mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor dem Anlass dem zuständigen Ligaleiter einzureichen. In begründeten Fällen wird eine kürzere Eingabefrist ohne Präjudiz toleriert.

Art. 137 Bewilligung der Gesuche

Der zuständige Ligaleiter stellt die Bewilligung des Verbandes dem Club direkt zu, mit Kopie an die betroffenen Ressorts.

Art. 139 Spielen ohne Spielbewilligung

Spiele ohne Spielbewilligung wird gemäss Bussentarif des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports bestraft.

Art. 140 Offizielle Spielbewilligungsformulare

Das Formular «Spielbewilligung» kann auf der Webseite der Swiss Ice Hockey Federation (www.sihf.ch) heruntergeladen werden.

Schlussbestimmung

Art. 141 Inkrafttreten

Dieses Reglement und seine Anhänge treten am Tage nach der Generalversammlung vom 13.9.2021 in Kraft. Es wurde anlässlich der Generalversammlung vom 19.6.2010, 18.6.2011, 28.8.2013 und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 20.6.2014, vom 23.6.2017, vom 16.6.2018, vom 14.6.2019, vom 20.6.2020, vom 18.6.2021, vom 17.6.2022, vom 16.6.2023, vom 14.6.2024 und vom 21.6.2025 angepasst. Es wurde im Rahmen der Neustrukturierungen der Swiss Ice Hockey Federation im September 2011 und im Juni 2022 formell angepasst.

Art. 142 Aufhebung bisheriges Reglement

Mit dem Inkrafttreten sind sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben.